

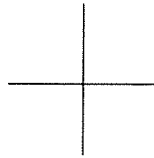
# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 8. Oktober	1996
-------	---------------------------	------

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse .....	150	Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle .....	170
24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen .....	153	Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck .....	170
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten .....	162	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal .....	170
Satzung des Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich .....	162	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen .....	173
Satzung für die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen .....	164	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen .....	173
Satzung des Eduard Kuhlo Heimes der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld .....	167		



„Deine Güte reicht,  
so weit der Himmel ist,  
und deine Treue,  
so weit die Wolken gehen.“ Psalm 108, 5

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Herrn Landeskirchenrat i. R.**

**Herbert Kayser**

\* 11. 2. 1914

† 13. 6. 1996

zu sich in sein ewiges Reich heimgelufen.

Vom 1. Oktober 1952 bis zum 28. Februar 1979 war Herbert Kayser als Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Dabei war er unter anderem zuständig für die Rechtsangelegenheiten der Militär- und Polizeiseelsorge sowie für die Rechtsangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen und des sonstigen Schulwesens. Als Jurist im Schuldezernat hat er den Aufbau der evangelischen Schulen in Westfalen wesentlich mitgestaltet. Er war außerdem zuständig für die Verwaltungslehrgänge und die Öffentlichkeitsarbeit, die er auch als Mitglied im Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks betrieb.

Auch ansonsten war Herbert Kayser in vielfacher Weise tätig: Von 1949 bis 1977 gehörte er dem Vorstand des Diakonischen Werkes an, seit 1953 war er Mitglied des Aufsichtsrates der Aufbaugemeinschaft Espelkamp. Zudem gehörte er mehr als achtzehn Jahre lang dem Rat der Stadt Bielefeld an und war von 1963 bis 1965 erster Bürgermeister der Stadt. Er war gewissenhaft, fleißig und fachlich kompetent und verfügte über die besondere Gabe, sein in persönlicher Frömmigkeit verwurzelt kirchliches Engagement mit der politischen Verantwortung für die Menschen verbinden zu können.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders und nehmen Abschied von ihm im Vertrauen auf Gottes Gnade und Treue, die auch im Tod Bestand hat und uns das ewige Leben verheißt.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Manfred Sorg

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West.....	174	Urkunde über eine Pfarrstellenerriechung im Kirchenkreis Bochum .....	176
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke.....	174	Urkunde über eine Pfarrstellenerriechung im Kirchenkreis Hagen .....	176
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden .....	174	Urkunde über eine Pfarrstellenerriechung im Kirchenkreis Wittgenstein .....	176
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster .....	174	Aufbaukurse 1997.....	176
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen .....	175	Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung.....	182
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg, Kirchenkreis Arnsberg .....	175	Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	182
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich ..	175	Verwaltungsausbildung und -fortbildung.....	183
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Hövelhof .....	175	Lehrgänge für Küsterinnen und Küster.....	184
		Gesprächsseminar für Küsterinnen und Küster .....	185
		Ständige Stellen für den Hilfsdienst.....	185
		Persönliche und andere Nachrichten .....	186
		Neu erschienene Bücher und Schriften .....	194

## Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3./4. Juli 1996 die folgende Neufassung mit Wirkung ab 1. Januar 1997 beschlossen:

### Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

vom 11. Dezember 1986

Aufgrund von Art. 150 a der Kirchenordnung legt die Kirchenleitung für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse die folgenden Grundsätze fest:

#### I. Aufgaben der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

(1) Die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse nehmen mit ihrer missionarischen, pastoralen, diakonischen, pädagogischen und sozialen Arbeit kirchliche Aufgaben in Arbeitsfeldern wahr, die wegen ihrer Eigenart oder besonderen Bedeutung ein überregionales Engagement sowie eine besondere Sachkunde der Kirche erfordern.

(2) Landeskirchliche Ämter und Dienste im Sinne des Absatzes 1 sind Ämter und Werke, Dienste und Einrichtungen sowie Beauftragte der Landeskirche. Als landeskirchliche Ämter und Dienste im Sinne dieser Ordnung gelten wegen ihrer besonderen Strukturen nicht die allgemeinbildenden Schulen und fachbezogenen Ausbildungsstätten, die ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen werden.

Landeskirchliche Ausschüsse im Sinne des Absatzes 1 werden gem. Art. 135 Abs. 1 oder 137 Abs. 3 der Kirchenordnung durch die Landessynode oder die Kirchenleitung berufen. Für die vom Landeskirchenamt berufenen Kommissionen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

(3) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sollen aufgrund der besonderen Sachkunde in ihren

Arbeitsbereichen die Landessynode, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sowie die landeskirchlichen Ausschüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Dadurch sind sie an den Aufgaben der Leitungsorgane und an der Vertretung der Landeskirche gegenüber der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit beteiligt.

(4) Die landeskirchlichen Ausschüsse sollen als Ständige Ausschüsse der Landessynode oder als Ausschüsse der Kirchenleitung die Arbeit der landeskirchlichen Leitungsorgane sowie der landeskirchlichen Ämter und Dienste beratend begleiten und damit zugleich die Verbindung zwischen den landeskirchlichen Ämtern und Diensten und den landeskirchlichen Leitungsorganen fördern sowie die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterstützen.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse sollen bei ihrer Arbeit in angemessener Weise auf die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie mit den rechtlich selbständigen Trägern kirchlicher Arbeit im Bereich der Landeskirche achten. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sollen ferner in ihren Aufgabenbereichen mit außerkirchlichen Gremien und Einrichtungen zusammenarbeiten.

#### II. Arbeitsfelder der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

(1) Die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse soll sich mit ihrer organisatorischen Struktur an den Arbeitsfeldern der Kirche orientieren. Sinn dieser Orientierung ist es, im Interesse übersichtlicher Arbeitsstrukturen die Zuordnung wie die Abgrenzung der Tätigkeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

in den einzelnen Arbeitsfeldern zu erleichtern und die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger kirchlicher Arbeit zu fördern.

(2) Arbeitsfelder der kirchlichen Arbeit sind herkömmlich

- Verkündigung und Gottesdienst,
- Seelsorge und Beratung,
- Mission und Ökumene,
- Diakonie,
- Katechumenat, Erziehung und Bildung,
- Gesellschaftliche Verantwortung (einschl. Industrie- und Sozialarbeit),
- Publizistik und Information.

Hinzu kommt die Arbeit in Gruppen (Jugendarbeit, Frauenarbeit, Männerarbeit u. a.), die alle Arbeitsfelder umfaßt.

### III. Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter und Dienste

(1) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste arbeiten im Auftrag der Landessynode bzw. der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen gegebenen Ordnungen und Dienstanweisungen oder aufgrund von Einzelaufträgen nach den Weisungen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes wahr. Zur Vertretung der Landeskirche und zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen sind sie in dem jeweils festgelegten Rahmen berechtigt.

(2) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sind in den Fragen ihres Arbeitsbereiches wie in den grundlegenden Fragen der kirchlichen Arbeit zur Zusammenarbeit mit den für ihren Aufgabenbereich bestehenden landeskirchlichen Ausschüssen verpflichtet.

(3) Zur sachgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben ist zwischen den Leitungsorganen der Landeskirche und den landeskirchlichen Ämtern und Diensten eine gegenseitige Information und Beratung in dem durch die Aufgaben gebotenen Umfang notwendig. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sind berechtigt, Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung zu richten.

(4) Die Verbindung zwischen den einzelnen landeskirchlichen Ämtern und Diensten einerseits sowie dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung andererseits wird in der Regel über die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes wahrgenommen. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste berichten gem. Art. 150 a der Kirchenordnung regelmäßig über ihre Arbeit. Sie können darüber hinaus auch aus besonderem Anlaß Fragen ihres Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen.

(5) Zur Förderung der gegenseitigen Information und der Zusammenarbeit werden die landeskirchlichen Ämter und Dienste in regelmäßigen Abständen durch die Kirchenleitung visitiert.

(6) Das Landeskirchenamt beruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Dienste, soweit dies nicht der Kirchenleitung vorbehalten ist.

(7) Die Leitung der landeskirchlichen Ämter und Dienste wird von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter wahrgenommen. Die Referentinnen und Referenten werden durch regelmäßige Dienstbesprechungen an der Wahrnehmung der Gesamtaufgabe des Amtes bzw. Dienstes beteiligt.

(8) Arbeit und Organisation der landeskirchlichen Ämter und Dienste können von der Kirchenleitung in Ordnungen bzw. Dienstanweisungen für die einzelnen Ämter und Dienste geregelt werden. Diese Ordnungen bzw. Dienstanweisungen sollen insbesondere enthalten:

- eine Beschreibung des Arbeitsbereiches und der Aufgaben,
- eine Klarstellung des rechtlichen Status und der Dienstaufsicht,
- eine Regelung für die Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Leitung,
- eine Bestimmung über die Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen der Referentinnen und Referenten,
- die Regelung der Verbindung zur Kirchenleitung und zum Landeskirchenamt (etwa durch Berichtsrecht, Berichtspflicht und Dezernentenbesprechungen),
- eine Regelung für die Arbeit in bzw. Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
- eine Regelung für die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen (und ggf. auch außerkirchlichen) Gremien und Einrichtungen,
- eine Regelung über die Berechtigung zur Vertretung der Landeskirche nach außen und zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

### IV. Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ausschüsse

(1) Bildung und Arbeitsweise der Ständigen Ausschüsse der Landessynode sind in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(2) Die Aufgaben der von der Kirchenleitung berufenen Ausschüsse werden durch die Kirchenleitung festgelegt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse erfolgt nach den Erfordernissen ihres Arbeitsauftrages, dabei ist insbesondere auch die personelle Verbindung mit anderen Arbeitsbereichen bzw. in Frage kommenden Gremien und mit den landeskirchlichen Leitungsorganen zu berücksichtigen.

(3) Für die Bildung und Arbeit der von der Kirchenleitung berufenen landeskirchlichen Ausschüsse gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Ausschüsse werden für jeweils vier Jahre berufen.
- Den Ausschüssen sollen sachkundige Gemeindeglieder, Pfarrerrinnen, Pfarrer und andere hauptamtlich Mitarbeitende angehören; die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben; bei der Zusammensetzung soll auch die personelle Verbindung mit den sachlich beteiligten Ämtern und Diensten, mit anderen Arbeitsbereichen bzw. Arbeitsgremien und

mit den landeskirchlichen Leitungsorganen berücksichtigt werden.

- Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als 18 Mitglieder haben; bis zu 24 Mitglieder können insbesondere für den Sozialausschuß, die Jugendkammer und den Ausschuß des Frauenreferats berufen werden; für jedes beteiligte Dezernat des Landeskirchenamtes wird eine Dezernentin oder ein Dezernent als Mitglied berufen; weitere zuständige Dezernentinnen oder Dezernenten können ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; die Leiterinnen und Leiter der sachlich beteiligten Ämter und Dienste sollen als Mitglieder berufen werden; Referentinnen und Referenten der sachlich beteiligten Ämter und Dienste können ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse; ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen; sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; die Ausschüsse tagen bis zu viermal jährlich; sind weitere Sitzungen erforderlich, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen; die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Ausschüsse können sachverständige Gäste im Einzelfall einladen; über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterschreiben ist; die Ausschüsse können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Unterausschüsse aus ihrer Mitte bilden; für die Bildung von Arbeitsgruppen aus Ausschußmitgliedern und Sachverständigen für einzelne Arbeitsvorhaben ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.
- Die Geschäftsführung der Ausschüsse wird vom Landeskirchenamt oder nach besonderer Regelung vom fachlich zuständigen Amt bzw. Dienst wahrgenommen.
- Die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse wird im Auftrag der Kirchenleitung vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(4) Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen der Ausschüsse veröffentlicht werden.

(5) Die Kirchenleitung kann Arbeitsergebnisse der Ausschüsse auf deren Wunsch gem. Art. 115 Abs. 2 der Kirchenordnung als Vorlage der Landessynode zuleiten. Sie kann dazu eine Stellungnahme beifügen.

(6) Für die Kommissionen des Landeskirchenamtes gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß in der Regel nicht mehr als 12 Mitglieder berufen werden sollen.

## V. Koordinierung der Arbeit im Gesamtbereich der Landeskirche

(1) Zur Koordinierung der Arbeit im Gesamtbereich der Landeskirche sollen für die einzelnen Arbeitsbereiche Konferenzen durchgeführt werden, in denen die Synodalbeauftragten der Kirchenkreise für die einzelnen Arbeitsbereiche und die Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden landeskirchlichen Ämter und Dienste zusammenkommen („Konferenzen der Synodalbeauftragten“). Die Aufgabe der Konferenzen besteht in Erfahrungsaustausch, Information, Meinungsbildung, Erörterung der Planung, Durchführung und Koordinierung der Aktivitäten insgesamt oder in Einzelfragen sowie in der fachlichen Zurüstung. Für die Arbeit der Konferenzen gelten folgende Grundsätze:

- Die Konferenzen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.
- An den Konferenzen nehmen in der Regel teil: Die Beauftragten der Kirchenkreise, die Leiterinnen und Leiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden landeskirchlichen Ämter und Dienste, die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes.
- Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenzen können von der Kirchenleitung durch besondere Ordnungen geregelt werden; soweit keine besondere Regelung besteht, nehmen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes den Vorsitz wahr.
- Die Konferenzen werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen; die Konferenzen können Arbeitsgruppen bilden; die Sitzungen der Konferenzen sind nicht öffentlich; Einladungen zu den Konferenzen und Niederschriften über ihre Sitzungen sind über die Superintendentinnen und Superintendenten an die Synodalbeauftragten zu versenden.

(2) Der Koordinierung der Arbeit dient ferner die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter und Dienste („Leiterkreis“).

Die Aufgabe des Leiterkreises besteht in der gegenseitigen Information, der Besprechung von Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche und von Fragen mit gesamtkirchlicher Bedeutung sowie der Beratung der Leitungsorgane der Landeskirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Entscheidungen.

Für die Arbeit des Leiterkreises gelten folgende Grundsätze:

- Der Leiterkreis soll in regelmäßigen Abständen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präses zusammenkommen.
- Der Präses lädt zu dem Leiterkreis auch die Leiterinnen und Leiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter der im Bereich der Landeskirche arbeitenden rechtlich selbständigen Träger kirchlicher Arbeit ein.
- Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes sollen an dem Leiterkreis ebenfalls teilnehmen.

(3) Der Präses lädt nach Bedarf die Vorsitzenden der landeskirchlichen Ausschüsse zur Information über Fragen von gesamtkirchlicher Bedeutung zu gegenseitigem Erfahrungs- und Meinungsaustausch und zu etwa notwendiger Koordinierung der Arbeit ein.

#### VI. Besondere Regelungen

Weitere Einzelheiten der Arbeit landeskirchlicher Ämter, Dienste und Ausschüsse können in beson-

deren Ordnungen bzw. Dienstanweisungen geregelt werden.

Bielefeld, 15. Juli 1996

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Damke

Az.: D 1-04

## 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Az.: 26048/96/B 15-09/4

Bielefeld, den 12. Juni 1996

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 04. 01. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 08. 05. 1992 (KABl. 1992, S. 209), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 24. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 30. 04. 1996 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

#### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 23. Satzungsänderung vom 8. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt das Komma zwischen den beiden Halbsätzen und wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Der zweite Halbsatz wird Satz 2, es entfallen die Worte „für die je“ und „ist“; sie werden durch die Worte „Für jedes Mitglied ist“ ersetzt.

cc) Die Sätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden 3, 4, 5, 6 und 7.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „oder sein Stellvertreter“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Satz 3“ werden durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des Verwaltungsrates“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „und sein Stellvertreter“ eingefügt; das Wort „muß“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

4. •

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „, unbeschadet des § 19 Abs. 2,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „oder Abs. 5 a“ gestrichen.

c) Absatz 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung“

d) In Absatz 4 Satz 1 und Abs. 6 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ oder „Beteiligten“ ersetzt.

6. In § 12 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ oder „Beteiligten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a<sub>1</sub>) Im Eingangsteil werden die Worte „Verpflichtungen aus“ durch die Worte „Verpflichtungen aufgrund von“ ersetzt.
- b<sub>1</sub>) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:  
 „b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Beteiligten beruht,“
- c<sub>1</sub>) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:  
 „c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,“
- d<sub>1</sub>) Es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:  
 „d) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Beteiligten schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Beteiligten entstehen,  
 e) Anwartschaften von Personen, die beim Ausscheiden des Beteiligten beitragsfrei versichert im Sinne des Buchstaben b waren oder die mit dem Ausscheiden beitragsfrei versichert werden, deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gilt,“
- e<sub>1</sub>) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und es werden die Worte „in Buchstabe a“ durch die Worte „in den Buchstaben a, b, d und e“ ersetzt.
- f<sub>1</sub>) Nach den Worten „zu zahlen“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „angeschlossene Arbeitgeber“ die Worte „auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind,“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Arbeitgebers von einem anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber oder mehreren anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern übernommen wurden oder“ gestrichen.
8. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 wird der Satz 3 gestrichen.  
 In Absatz 3 Buchst. d, h und l wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt; die Worte „der Kasse angeschlossenen“ werden gestrichen.
10. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „Beteiligten“ eingefügt; die Worte „angeschlossenen Arbeitgeber“ werden gestrichen.
11. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „,5 und 5 a“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.
12. In § 28 wird Absatz 5 a gestrichen.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 b Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.“
- b) Absatz 3 c wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a<sub>1</sub>) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „(ohne Kirchenlohnsteuer)“ gestrichen.
- b<sub>1</sub>) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „zur sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) – ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.“
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Buchst. b, Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:  
 Die Worte „bei der Kasse pflichtversichert gewesen ist“ werden durch die Worte „im Arbeitsverhältnis bei Beteiligten oder deren Rechtsvorgängern gestanden“ ersetzt.
14. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Absatzes 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen und nach den Worten „vermindert haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte

- „bei den vor dem 1. April 1995 eingetretenen Erhöhungen sind die Vomhundertsätze maßgebend, die für die Versorgungsempfänger des Bundes festgelegt sind, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 a wird der Halbsatz „oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genanntn Fällen“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und 5 a“ gestrichen.
16. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1981“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 2 und 3“ und den Worten „§ 32 Abs. 3 b“ jeweils die Worte „bzw. § 100 Abs. 3“ eingefügt.
17. § 34 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Vorruhestand“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Buchstabenbezeichnung „a)“ sowie die Worte „b) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),“ werden gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht“ durch die Worte „Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Bei der Errechnung der Gesamtversorgung ist § 34 a entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß
- a) bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Buchst. c die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist,
- b) bei der Anwendung des Absatzes 5 die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen ist.“
18. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „; § 34 a gilt nicht“ gestrichen.
- dd) Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:
- „War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 34 a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nummer 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe e wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
20. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden durch die Worte „aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe aa wird vor der Zahl „93“ die Zahl „92,“ eingefügt.
- b) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
21. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) gelten, und“
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:  
„(3 a) Ist eine nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es,

- wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung der Zurechnungszeit.“
22. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen.
  - b) Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
    - „a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und“
23. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
24. In § 52 a Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „und der Versicherungsrentenberechtigten“ gestrichen.
25. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Änderung ihrer Anschriften sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Inbesondere sind mitzuteilen
1. bei Renten aus eigener Versicherung
    - a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
    - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
    - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
    - d) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
    - e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
    - f) der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
    - g) die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
    - h) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5), sowie darüber hinaus
    - i) bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen,
    - k) bei Erwerbsunfähigkeit alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
  - l) bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
  2. bei Witwen- und Witwerrenten
    - a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
    - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
    - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
    - d) die Wiederverheiratung,
    - e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
    - f) die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
    - g) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
    - h) bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
    - i) bei Bezug einer wiederaufgelebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,
    - k) bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
  3. bei Waisenrenten
    - a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
    - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
    - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,



- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5).

<sup>3</sup>Soweit nur eine Versicherungsrente bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nr. 1 Buchst. b und f bis l, Nr. 2 Buchst. b und f bis k, Nr. 3 Buchst. b und f.“

26. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 a Buchst. b werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese“ durch die Worte „des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses“ und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
- d) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „ruht“ werden die Worte „bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ eingefügt.
  - bb) Die Worte „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ werden durch die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“, das Wort „überschreitet“ durch das Wort „übersteigt“ und das Wort „überschreitenden“ durch das Wort „übersteigenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 b Satz 1 werden die Worte „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ und die Worte „aus einer selbständigen Tätigkeit“ gestrichen und nach den Worten „oder Arbeitseinkommen“ die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“ eingefügt.
- f) In den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7“ gestrichen.

27. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Ausschlußfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
  - (2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 bis 3 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 50 Abs. 1 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.
  - (3) <sup>1</sup>Die Beanstandung, die nach § 74 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. <sup>2</sup>Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragsersatzung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Entscheidung (§ 74) zulässig.“
28. In § 60 Satz 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt, nach dem Wort „kommunalen“ werden die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.
29. Im vierten Teil Abschnitt I wird das Wort „(Arbeitgeber)“ gestrichen.
30. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die auf die Umlage entfallende Steuer trägt der Beteiligte bis zur gesetzlichen Pauschalierungsgrenze nach § 40 b Abs. 2 EStG.“
31. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3, Abs. 7 Buchst. c und Satz 7 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ oder „Beteiligte“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 Buchst. e werden die Worte „angeschlossenen Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
  - c) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „6 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ werden durch „7 v. H.“ ersetzt.

32. In § 64 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
33. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
34. § 68 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 1 Buchst. d werden die Worte „einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber“ durch die Worte „dem Beteiligten“ ersetzt.
35. § 69 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Aktiengesetzes in Verbindung mit § 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden durch das Wort „Handelsgesetzbuches“ ersetzt.
36. § 71 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Worten „von 10 Jahren“ die Worte „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ eingefügt; die Worte „den 25fachen Jahresbetrag der satzungsgemäßen Ausgaben nicht überschreitet und“ werden gestrichen. Dieser Satz wird Satz 1.
  - Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und erhält folgende Fassung:  
„Nach spätestens fünf Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt).  
Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.“
  - Absatz 3 wird Absatz 2.
  - In Absatz 4 werden die Worte „angeschlossenen Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt. Absatz 4 wird Absatz 3.
37. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Verwaltungsverfahren und Rechtsweg“ werden durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
38. In § 73 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
39. § 74 erhält folgende Fassung:  
„§ 74  
Entscheidung  
<sup>1</sup>Die Kasse entscheidet über den Antrag und über sonstige Rechte und Pflichten aus einem Einzelversicherungsverhältnis schriftlich. <sup>2</sup>Wird eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. <sup>3</sup>Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen. <sup>4</sup>In der Entscheidung ist auf die Ausschlussfrist des § 76 hinzuweisen.“
40. § 75 erhält folgende Fassung:  
„§ 75  
Berichtigung von Entscheidungen
- Stellt sich nachträglich heraus, daß die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.“
41. § 76 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Bescheide“ wird durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt; das Wort „Absatz 1“ wird gestrichen.
  - In Absatz 3 werden die Worte „vom Vorstand und“ gestrichen.
42. In § 77 in der Überschrift wird das Wort „Arbeitgebern“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
43. Im sechsten Teil Abschnitt I wird das Wort „(Arbeitgeber)“ gestrichen.
44. In § 79 in der Überschrift wird das Wort „(Arbeitgeber)“ gestrichen.
45. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
46. In § 83 Satz 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
47. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird gestrichen.
  - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
  - In Satz 4 (neu) werden die Worte „Abs. 5 und 5 a“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
48. In § 93 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
49. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
50. § 100 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchst. b (5) b, aa wird das Wort „demselben“ gestrichen. Das Wort „dessen“ wird durch das Wort „deren“ ersetzt.
  - Absatz 1 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
    - In Doppelbuchstabe aa erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:  
„– Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“
    - Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc, und es werden die Worte „Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

(4)“

durch die Worte „die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:

„(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten des Doppelbuchstaben bb dieser Vorschrift nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. <sup>2</sup>Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. <sup>3</sup>Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. <sup>4</sup>Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. <sup>5</sup>Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. <sup>6</sup>Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.

(4)“

ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, in den Fällen des § 28 Abs. 5 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, ist zusätzlich zu dem nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelten Brutto- und Nettoversorgungssatz der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte. <sup>2</sup>Dabei ist als Gesamtversorgungsfähige Zeit die Zahl von Monaten zugrunde zu legen, die sich ergibt, wenn von der Gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33

a) die Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen – jedoch ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI) i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Zeiten nach § 33 Abs. 2 a sind –, und

b) nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Satz 2 berücksichtigte Zurechnungszeiten

abgezogen werden.

<sup>3</sup>Bei einer Neuberechnung nach § 46 a sind auch die Umlage Monate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 2 Buchst. b sind der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Gesamtversorgungsfähigen Zeit die Monate hinzuzurechnen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird.

<sup>5</sup>Für jedes Jahr der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit ist der zusätzlich ermittelte

a) Bruttoversorgungssatz um 1 v. H. bis zu 75 v. H.,

b) Nettoversorgungssatz um 1,15 v. H. bis zu 91,75 v. H.

zu erhöhen; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.

<sup>6</sup>Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 2 bis 4 in Fällen des § 32

a) Abs. 2 Satz 1 eine Gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als zehn Jahren,

b) Abs. 3 Satz 1 eine Gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als fünf Jahren,

ist bei Anwendung des Satzes 5 von der Summe der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit die Differenz zwischen zehn bzw. fünf Jahren und der Gesamtversorgungsfähigen Zeit abzuziehen.

<sup>7</sup>Ist der zusätzlich ermittelte Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger als der nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelte, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen. <sup>8</sup>In diesen Fällen gilt, wenn diese Vorschrift eingreift, § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Gesamtversorgung 80 v. H. beträgt.“

e) Es wird folgender Absatz 3 a neu eingefügt:

„(3 a) <sup>1</sup>Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 be-

gonnen haben, sind auf den 1. April 1995 gemäß § 46 a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 32 Abs. 3 c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen. <sup>2</sup>Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. <sup>3</sup>Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. <sup>4</sup>Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der zum 1. Mai 1995 erfolgenden Anpassung, bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. <sup>5</sup>Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 104 ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß. <sup>7</sup>Ist ein Versorgungsrentenberechtigter, dem eine Besitzstandszulage zugestanden hat, verstorben, gilt für seine Hinterbliebenen § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. <sup>8</sup>Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 46 a – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen – neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.“

51. § 101 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

51a. § 103 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Satz 4 und“ gestrichen.

52. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 32 Abs. 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1“ durch die Worte „wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 5 und 5 a“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 9 werden Sätze 1 bis 8.

cc) In Satz 1 (neu) werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) In Satz 7 (neu) werden jeweils die Worte „Satzes 7“ durch die Worte „Satzes 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

bb) In Buchst. d werden die Worte „Sätze 3 und 6 bis 8“ durch die Worte „Sätze 2 und 5 bis 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

53. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtversorgungssatz“ durch die Worte „Bruttoversorgungssatz und Nettoversorgungssatz“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 34 a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) . . .“

54. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu § 35 a

§ 35 a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 1995 liegt.“

55. Die bisherigen §§ 105 a und 105 b werden §§ 105 b und 105 c.

56. § 105 c Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.“

57. Es wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Einmalzahlung und Anpassung 1992

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Mai 1992 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzah-

lung, wenn das für den Monat Mai 1992 – vor der Anpassung nach Abs. 2 – der Berechnung der Versorgungsrente zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 5.500 DM nicht überschritten hat. <sup>2</sup>Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigten den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages

- a) von 300 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 mindestens 4.100 DM und nicht mehr als 5.500 DM,
- b) von 375 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 weniger als 4.100 DM

betragen hat.

<sup>3</sup>Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. <sup>4</sup>In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

<sup>5</sup>Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu,

- a) dessen Pflichtversicherung nach dem 30. April 1992 geendet hat oder endet, und
- b) dessen Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat oder beginnt,

wenn mindestens einer der Monate Januar bis April 1992 Umlagemonat ist.

<sup>6</sup>Ist die Versorgungsrente im Mai 1992 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7 dieser Vorschrift) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. <sup>7</sup>Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. <sup>8</sup>Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Abs. 7 BB-VAnpG 92 gilt folgendes:

- a) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung der 1. Mai 1992, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt am 30. April 1992 den Betrag von 5.500 DM nicht überschritten hat, in den übrigen Fällen der 1. Juni 1992.
- b) Hat die Versorgungsrente erstmals im Mai 1992 begonnen, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Mai 1992 zu erhöhen. Eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 findet in diesen Fällen zum 1. Juni 1992 nicht statt.<sup>9</sup>

58. Es wird folgender § 107 b eingefügt:

#### „§ 107 b

##### Anpassung 1994

<sup>1</sup>Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 1995 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung nach § 47 Abs. 1 der Satzung aufgrund der Erhöhung der maßgebenden Versorgungsbezüge durch das dem BBVAnpG 94 einheitlich der 1. Januar 1995. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 34 Abs. 1 Satz 2.“

59. Es wird folgender § 107 c eingefügt:

#### „§ 107 c

##### Einmalzahlung 1995

<sup>1</sup>Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. April 1995 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung. <sup>2</sup>Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigten den seinem Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 80 DM. <sup>3</sup>Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. <sup>4</sup>In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. <sup>5</sup>Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen Pflichtversicherung nach dem 31. März 1995 geendet hat. <sup>6</sup>Ist die Versorgungsrente im April 1995 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. <sup>7</sup>Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. <sup>8</sup>Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

## § 2

### Änderung der Durchführungsvorschrift

Die Durchführungsvorschrift zu § 60 a wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „von Arbeitgebern“ durch die Worte „oder Arbeitgeberanteile“ ersetzt und nach den Worten „§ 33 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 4.1 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen.
  - bb) In Nr. 4.2 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen und die Worte „in Anwendung der ‚Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung‘“ durch die Worte „nach § 109 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 16 Buchst. a (§ 34 a Abs. 1) und § 1 Nr. 53 Buchst. c (§ 105 Abs. 6) mit Wirkung vom 1. Januar 1982
- b) § 1 Nr. 18 (§ 35 a), § 1 Nr. 54 (§ 105 a) und § 1 Nr. 55 mit Wirkung vom 1. April 1991
- c) § 1 Nr. 20 (§ 41 Abs. 5), § 1 Nr. 50 Buchst. b (§ 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und § 1 Nr. 56 (§ 105 c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992
- d) § 1 Nr. 57 (§ 107 a) mit Wirkung vom 1. Mai 1992
- e) § 1 Nr. 9 (§ 17) mit Wirkung vom 1. September 1994
- f) § 1 Nr. 58 (§ 107 b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994
- g) § 1 Nr. 13 Buchst. a (§ 32 Abs. 3 b), § 1 Nr. 19 (§ 40), § 1 Nr. 21 Buchst. b (§ 46 a Abs. 3 a), § 1 Nr. 26 Buchst. b (§ 55 Abs. 3 a), § 1 Nr. 52 (§ 104), § 1 Nr. 53 Buchst. a und b (§ 105 Absätze 2 und 5) mit Wirkung vom 1. Januar 1995
- h) § 1 Nr. 1 (§ 3), Nr. 2 (§ 4), Nr. 3 (§ 5), Nr. 6 (§ 12), Nr. 8 (§ 14), Nr. 10 (§ 24), Nr. 28 (§ 60), Nr. 29, Nr. 30 (§ 61), Nr. 31 (§ 62), Nr. 32 (§ 64), Nr. 33 (§ 67), Nr. 35 (§ 69), Nr. 36 (§ 71), Nr. 37, Nr. 38 (§ 73), Nr. 39 (§ 74), Nr. 40 (§ 75), Nr. 41 (§ 76), Nr. 42 (§ 77), Nr. 43, Nr. 44 (§ 79), Nr. 45 (§ 82), Nr. 46 (§ 83), Nr. 50 Buchst. a (§ 100 Abs. 1 b (5) b aa) mit Wirkung vom 1. Januar 1996
- i) § 2 (Durchführungsvorschrift zu § 60 a) mit Wirkung vom 1. Januar 1992

Dortmund, den 1. Dezember 1995

**Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

(L. S.)	Günther	Hassenpflug	Lehmann
	Mitglied	Stellvertr.	Mitglied
		Vorsitzender	

Die vorstehende 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. März 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Demmer      Winterhoff

Düsseldorf, den 16. Februar 1996

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Krause      Vogel

Die vorstehende 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/04. 1. 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentli-

chen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV.NW. Seite 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. April 1996

**Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und  
Sport des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L. S.)      Dr. von Schroeter

Az.: III B 2 - 13.20 Nr. 213/96

**Änderung der Satzung des  
Kirchenkreises Hattingen-Witten**

Landeskirchenamt      Bielefeld, den 24. Juni 1996  
Az.: 32061/II/95/Hattingen-Witten I

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten hat auf ihrer Tagung am 24. 6. 1995 eine Änderung des § 7 Abs. 1 der Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten beschlossen. Dieser Beschluß ist am 24. Juni 1996 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Nachstehend wird der Wortlaut des neugefaßten § 7 Abs. 1 der Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten veröffentlicht.

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Finanzausschuß
- b) Rechnungsprüfungsausschuß
- c) Nominierungsausschuß
- d) Diakonischer Leitungsausschuß

**Satzung des Kirchenkreises Minden  
über den Finanzausgleich**

**§ 1****Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz**

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

**§ 2****Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse für jedes Haushaltsjahr:

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag für jede am 1. 1. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorhandene Pfarrstelle, der sich in der Höhe nach der Zuweisung der Kirchensteuerverteilstelle der Landeskirche an den Kirchenkreis richten soll,

- c) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied; Umfahrungen nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz vom 16. 11. 1990 in der jeweils gültigen Fassung werden nicht berücksichtigt,
  - d) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung kirchlicher Gebäude in Anlehnung an den Tagesneubauwert; nicht berücksichtigt werden Mietobjekte und Kindertagesstätten,
  - e) Sonderzuweisungen für kleine Gemeinden, wenn die finanzielle Notwendigkeit dazu gegeben ist,
  - f) Mittel für Aufgaben, die nach der Entscheidung der Kreissynode eine überörtliche Bedeutung haben,
  - g) Mittel für die Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bedarf. Die Einrichtung oder Übernahme neuer Tageseinrichtungen und Kindergartengruppen setzt die Zustimmung der Kreissynode voraus.
- (2) Die Kreissynode beschließt jährlich grundsätzlich über die Höhe der in Abs. 1, Buchstabe b–g genannten Beträge.
- (3) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen in voller Höhe angerechnet.

### § 3

#### Finanzbedarf des Kirchenkreises

- (1) Der Finanzbedarf des Kirchenkreises wird durch die Kreissynode beschlossen.
- (2) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreissynode bereitgestellt.

### § 4

#### Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

### § 5

#### Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
- a) eine Betriebsmittelrücklage,
  - b) eine Ausgleichsrücklage,
  - c) ein Baufonds,
  - d) eine Schuldentilgungsrücklage.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Mittel nach § 2 und § 3 sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes in Anspruch genommen.
- (4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäu-

den sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(5) Die Schuldentilgungsrücklage ist für Darlehn zu bilden, die in einer Summe zurückzuzahlen sind.

### § 6

#### Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann nach Vorberatung durch den Finanz-, Bau- und Personalausschuß im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises
- a) Empfehlungen für die Aufstellung der Haushaltspläne festlegen,
  - b) Empfehlungen für die Errichtung, Übernahme und den Betrieb gemeindlicher Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, Jugendheime (anerkannte Häuser der Offenen Tür oder Häuser der Teiloffenen Tür), Diakoniestationen etc., festlegen,
  - c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen,
  - d) Empfehlungen für die Errichtung von Personalstellen geben.
- (2) Die Kirchengemeinden haben schon vor
- a) der Übernahme von neuen Aufgaben,
  - b) der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten,
  - c) der Einrichtung von Personalstellen,
  - d) der Planung von Neubauten und größeren Instandsetzungen,
- die Kosten/Folgekosten verursachen, die über die in § 2 Abs. 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

### § 7

#### Finanz-, Bau- und Personalausschuß

- (1) Nach § 7 der Kreissatzung des Kirchenkreises Minden wird ein Finanz-, Bau- und Personalausschuß als ständiger Ausschuß im Sinne von Artikel 100 Abs. 2 der Kirchenordnung gebildet.
- (2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Ausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Ausschuß besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern; davon sind neun von der Kreissynode zu wählen, die übrigen Sitze entfallen auf die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes und die Leiterin/den Leiter des Kreiskirchenamtes.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt. Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreis-

synode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil. Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Ausschusses und für die Teilnahme der Superintendentin/des Superintendenten an den Verhandlungen des Ausschusses gilt Artikel 100 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(4) Der Ausschuß wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten verhandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Ausschusses abweichen, so soll er vorher dem Ausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme geben.

### § 8

#### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Kreissynodalvorstand hat unverzüglich zunächst eine Stellungnahme des Finanz-, Bau- und Personalausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanz-, Bau- und Personalausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

### § 9

#### Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanz-, Bau- und Personalausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 10

#### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

### § 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997, mit Ausnahme von § 7 Abs. 3, in Kraft. § 7 Abs. 3 tritt zum 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Minden, den 26. Juni 1996

(L. S.) Völker Tesche  
Superintendent stellv. Synodalassessor

#### Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Minden vom 6. März 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 9. Juli 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Markert  
Az.: 33436/Minden I

## Satzung für die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen

### Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, die den Auftrag hat, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen verstehen sich als eine solche Form von Diakonie, die kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbietet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft.

### § 1

#### Name, Träger

1) Die bisherigen Diakoniestationen des Kirchenkreises Siegen (Siegen-Nord, Siegen-Mitte, Siegen-Süd, Freudenberg) und die Familienpflege werden unter dem Namen „Ambulante diakonische Dienste des Kirchenkreises Siegen“ zusammengeschlossen. Träger ist der Kirchenkreis Siegen.

2) a) Die bisherigen Stationen erhalten die Namen: Ambulante diakonische Dienste des Kirchenkreises Siegen – Diakoniestation Siegen-Nord, Diakoniestation Siegen-Mitte, Diakoniestation Siegen-Süd, Diakoniestation-Sozialstation für die Stadt Freudenberg, Familienpflege.



- b) Das Personal wird als Gesamtmitarbeiter-schaft in die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen übernommen.
- c) Das bisherige Vermögen und Inventar der Diakoniestationen und der Familienpflege wird auf die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen übertragen.
- d) Die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen bilden eine eigene Mitarbeitervertretung.
- 3) Die Aufnahme weiterer ambulanter Dienste in die Trägerschaft des Kirchenkreises Siegen und Kooperationsverträge mit anderen Trägern ambulanter Dienste sind möglich. Darüber beschließt im Einzelfall der Kreissynodalvorstand.
- 4) Die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen werden als Sondervermögen des Kirchenkreises Siegen im Sinne des § 21 der „Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ vom 19. Juni 1986 in der jeweils geltenden Fassung als selbständige wirtschaftliche Einrichtung geführt.
- 5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis oder Kooperationspartner erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen.
- 3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- 4) Die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen sind über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband in der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 2

### Aufgaben der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen

Der Auftrag der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) a) Häusliche Alten- und Krankenpflege,
  - b) Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes, Unterstützung ärztlicher Behandlung,
  - c) Hilfe zur Fortführung des Haushaltes,
  - d) Ambulante psychiatrische Krankenpflege,
  - e) Familienpflege.
- 2) a) Seelsorgerliche Begleitung, die in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Diakoniestationen geschieht.
  - b) Angebot sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Diakoniestation,
  - c) Schulung in häuslicher Krankenpflege und Gewinnung von Gemeindegliedern für die Arbeit (Helferkreise),
  - d) Die einzelnen Stationen bemühen sich um Gewinnung von Gemeindegliedern zur ideellen und materiellen Unterstützung ihrer Arbeit (Freundeskreise/Fördervereine).

## § 3

### Gemeinnützigkeit; Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- 1) Die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen verfolgen ausschließlich und

## § 4

### Leitung, Geschäftsführung, Kuratorien

- 1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand übertragen die Leitung der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, der Geschäftsführung.
- 2) Die Geschäftsführung soll in der Regel von der Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes Siegen wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung kann unter Wahrnehmung der Gesamtverantwortung einzelne Aufgaben an andere Personen übertragen.
- 3) Die verantwortliche Führung der Einzelstationen obliegt der Pflegedienstleitung. Sie ist der Geschäftsführung unterstellt.
- 4) Für jede Einzelstation wird ein Kuratorium bestellt. Dieses ist nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung an der Leitung zu beteiligen.
- 5) Die Leitung durch die Geschäftsführung und die Aufgaben der Kuratorien werden, soweit sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind, durch eine vom Kreissynodalvorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt.

## § 5

### Aufgaben der Kreissynode

- 1) Die Kreissynode nimmt den zuvor vom Rechnungsprüfungsausschuß der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein geprüften und vom Kreissynodalvorstand abgenommenen Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen entgegen. Sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung.

- 2) Die Kreissynode beschließt über Änderungen dieser Satzung. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 6

#### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung,
- b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Kuratorien,
- c) den Gesamtwirtschaftsplan der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen und die Teilwirtschaftspläne der einzelnen Abteilungen,
- d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- e) über die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Kredite in die laufende Rechnung. (Kontokorrent-Kredite)

### § 7

#### Kuratorien

- 1) Für jede Einzelstation wird ein Kuratorium gebildet, dessen Mitglieder der Kreissynodalvorstand durch Beschluß bestätigt.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kuratorien sind die von den Presbyterien der im Einzugsgebiet der jeweiligen Einzelstation liegenden Kirchengemeinden entsandten Personen. Dabei entsendet jedes Presbyterium pro Pfarrstelle ein Mitglied und benennt die Stellvertreter. Für je zwei Pfarrstellen, in denen eingeschränkter Pfarrdienst wahrgenommen wird, kann nur ein Mitglied entsandt werden. Die Mitglieder müssen nicht dem Presbyterium angehören.
- 3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem Turnus der Presbyterwahlen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.
- 4) Zur Beratung können die Kuratorien weitere Personen zu den Sitzungen einladen. (Z. B. Fachberatung, Pflegedienstleitung, Seelsorger/innen, Heimleitungen, Förderverein, kommunale Vertreter/innen usw.)
- 5) Der Superintendent, die Geschäftsführung und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

### § 8

#### Vorsitz und Arbeitsweise der Kuratorien

- 1) Jedes Kuratorium wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertretung.
- 2) Die Kuratorien treten mindestens viermal jährlich zusammen. Eine Einladung muß erfolgen,

wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die Geschäftsführung oder der Kreissynodalvorstand dies beantragt.

- 3) Für die Einladung, die Verhandlung und Beschlußfassung sowie für die Niederschrift gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode Siegen für die Arbeit ihrer Ausschüsse entsprechend.

### § 9

#### Aufgaben der Kuratorien

Die Kuratorien haben, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Trägers der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen, folgende Aufgaben:

- 1) Sorge zu tragen für eine angemessene Verbindung der Arbeit der Kirchengemeinden und der Dienste der Station.
- 2) Anregung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der Station und den Kirchengemeinden (Vorstellung von Mitarbeitern/innen, Gottesdienste, Patientenfeiern usw.).
- 3) Anregung und Durchführung von Gesprächskreisen für pflegende Angehörige, Besuchsdienste u. a. im Zusammenhang mit dem Dienst der Station.
- 4) Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen, insbesondere im Blick auf die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit, in allen die Station betreffenden Angelegenheiten.
- 5) Förderung und Unterstützung der Station in der Öffentlichkeit.
- 6) Beratung und Mitbestimmung bei der Einstellung der Pflegedienstleitung.
- 7) Beratung und Mitbestimmung durch die oder den Vorsitzenden bei der Einstellung von hauptberuflichen Pflegekräften.
- 8) Beratung und Mitbestimmung bei Veränderungen des Standortes der Station.
- 9) Beratung und Mitbestimmung über die Verwendung von kirchlichen Zusatzmitteln.
- 10) Mitberatung bei der Erstellung des Teilwirtschaftsplanes für die Station.

### § 10

#### Geschäftsführung

- 1) Die Leitung der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen geschieht durch eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Der Leitung werden, unbeschadet der Rechte des Trägers oder anderer gesetzlicher Vorschriften, alle mit der Geschäftsführung der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen verbundenen Aufgaben verantwortlich übertragen.
- 3) Die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen werden gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Der Kreissynodalvorstand erteilt ggf. Vollmacht.
- 4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen.

gen. Sie hat das Recht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.

- 5) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden im einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Siegen, den 26. Juni 1996

### **Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Siegen**

(L. S.) Flender Weiß

### **Genehmigung**

Die Satzung des Kirchenkreises Siegen für die Ambulanten diakonischen Dienste des Kirchenkreises Siegen wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 26. Juni 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt**

Bielefeld, den 28. August 1996

### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Grünhaupt

Az.: 39497/Siegen XVI

## **Satzung des Eduard Kuhlo Heimes der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld**

### **Präambel**

Mit dem Evangelischen Altenwohn-, Alten- und Pflegeheim, dem Eduard Kuhlo Heim, will die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen in christlicher Gemeinschaft Geborgenheit vermitteln, die Möglichkeit zu einer Lebensgestaltung bieten und eine pflegerische Versorgung gewährleisten.

### **§ 1**

#### **Träger, Rechtsstellung, Name, Sitz**

Das Eduard Kuhlo Heim ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld; es wird als Sondervermögen im Sinne von § 21 der Ordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. 6. 1986 (Verwaltungsordnung – VwO –) unter der Bezeichnung

Eduard Kuhlo Heim Gohfeld  
mit Sitz in  
32584 Löhne, Kirchbreite 32  
geführt.

### **§ 2 Zweck**

Das Eduard Kuhlo Heim dient im Rahmen seiner sachlichen und personellen Möglichkeiten der Aufnahme, Versorgung und Pflege von alten oder gebrechlichen hilfsbedürftigen Personen ohne Rücksicht auf Ansehen der Person. Näheres kann durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Heim besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Durch das Eduard Kuhlo Heim werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld ist mit dem Eduard Kuhlo Heim selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Das Vermögen des Eduard Kuhlo Heimes darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Eduard-Kuhlo-Heimes. Dieses gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Einrichtung.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Dass Eduard Kuhlo Heim ist über die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld dem Diakonischen Werk von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Leitung**

Das Eduard Kuhlo Heim wird geleitet durch

- a) das Presbyterium
- b) den Heimausschuß
- c) den Heimvorstand

### **§ 7 Zuständigkeit des Presbyteriums**

1. Dem Presbyterium obliegt die Leitung des Eduard Kuhlo Heimes gemäß dieser Satzung. Ihm bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- Alle Angelegenheiten, die den Charakter und die Zielsetzungen des Eduard Kuhlo Heimes in seinem Wesensgehalt berühren.
  - Erstellung der Geschäftsordnung für den Heimausschuß.
  - Entsendung bzw. Berufung der Mitglieder des Heimausschusses.
  - Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Heimvorstandes auf Vorschlag des Heimausschusses sowie Erstellung der Dienstanweisung und Dienstaufsicht über die Mitglieder des Heimvorstandes.
  - Beschlußfassung über den vom Heimausschuß vorzulegenden Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht.
  - Abnahme des vom Heimausschuß vorzulegenden Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses.
  - Beauftragung der Abschlußprüferin/des Abschlußprüfers auf Vorschlag des Heimausschusses und beschlußmäßige Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
  - Beschlußmäßige Entgegennahme des jährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes des Heimausschusses.
  - Baumaßnahmen außerhalb der genehmigten Wirtschaftspläne (Wirtschafts-, Investitions- und Finanzierungsplan).
  - Erwerb und Veräußerung von Gegenständen mit besonderem, materiellem, künstlerischem oder historischem Wert.
  - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Teilen davon.
  - Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplanes.
  - Aufnahme und Gewährung von langfristigen Darlehen, ausgenommen Kontokorrentkredite im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
  - Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören bzw. durch Geschäftsordnung oder Beschluß dem Heimausschuß oder dem Heimvorstand übertragen sind.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen sind gemäß des Art. 74 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 in der jeweils gültigen Fassung von dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

### § 8

#### Bildung und rechtliche Stellung des Heimausschusses

1. Der Heimausschuß ist ein Fachausschuß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld im Sinne des Artikels 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Presbyterium angehören müssen; sie dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Eduard Kuhlo Heimes sein.
- Die Mitglieder sollen möglichst aus den folgenden Arbeitsbereichen kommen:
- a) Pfarrer/Pfarrerinnen und Presbyter/Presbyterinnen der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, darunter der/die für das Eduard Kuhlo Heim zuständige Seelsorger/Seelsorgerin
  - b) Kranken-/Altenpflegebereich
  - c) kaufmännischer Bereich
  - d) medizinischer Bereich
  - e) juristischer Bereich
- Das Presbyterium entsendet bzw. beruft unmittelbar nach der turnusmäßigen Presbyterwahl auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Heimausschusses und bestimmt die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in. Die Mitglieder, die nicht dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld angehören, müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Im übrigen gelten für die Mitglieder des Heimausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 und der ergänzenden Kirchengesetze hinsichtlich des Presbyteramtes sinngemäß.
3. Die Mitglieder des Heimausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Die Sitzungen des Heimausschusses werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate einberufen oder, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zu den turnusmäßigen Sitzungen haben mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief zu erfolgen. Der Heimausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen (Art. 69 Abs. 2 KO). Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche im wesentlichen den Ablauf der Sitzung und die Beschlüsse wiedergibt. Die Bestimmungen der Kirchenordnung der EKvW und der Verwaltungsordnung gelten sinngemäß. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Neben den Heimausschußmitgliedern nehmen die Mitglieder des Heimvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende des Presbyteriums oder sein/ihr Vertreter seine/ihre Vertreterin teilnehmen.

**§ 9****Zuständigkeit des Heimausschusses**

Der Heimausschuß hat dafür zu sorgen, daß die Betriebsführung satzungs- und ordnungsgemäß erfolgt und daß das Eduard Kuhlo Heim gemäß seinem diakonischen Auftrag geführt wird.

Dem Heimausschuß bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums.
- Die Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Betriebsführung.
- Die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Heimvorstand.
- Der Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitglieder des Heimvorstandes.
- Die Entscheidung über Maßnahmen zur baulichen und betrieblichen Erhaltung und Fortentwicklung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- Die Entscheidung über sonstige Investitionen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 5.000,- DM netto im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- Die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht.
- Die Erstellung des Jahresabschlusses und der Vorschlag für die Beauftragung der Abschlußprüferin/des Abschlußprüfers.
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes.
- Der Vorschlag für die Besetzung der Stellen des Heimvorstandes.
- Die Regelung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Stellenübersicht für alle Mitarbeiter/innen, soweit nicht dem Heimvorstand übertragen.
- Den Erlaß der Aufnahme- und Hausordnung des Heimes einschließlich der Festsetzung der jeweiligen Pflegesätze und sonstiger Entgelte, soweit sie nicht preisgebunden sind.
- Der Abschluß von Pacht-, Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten.
- Die Entscheidung über die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen.
- Die Fachaufsicht über den Heimvorstand sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitarbeiter/innen des Eduard Kuhlo Heimes.
- Die Übertragung der Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen.

**§ 10****Heimvorstand**

Mitglieder des Heimvorstandes sind:

- a) der/die Heimleiter/in
- b) der/die Verwaltungsleiter/in

**§ 11****Zuständigkeit des Heimvorstandes**

1. Der Heimvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt die ihm nach Satzung bzw. Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben; bestimmte Aufgaben können den einzelnen Heimvorstandsmitgliedern durch die Geschäftsordnung zur alleinigen Erledigung übertragen werden.
2. Dem Heimvorstand werden insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:
  - Die Regelungen arbeitsrechtlicher Angelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes folgender Gruppen von Mitarbeitern des Eduard Kuhlo Heimes
    - a) der als Aushilfe beschäftigten Mitarbeiter/innen
    - b) der als Arbeiter einzustufenden Mitarbeiter/innen
    - c) der Mitarbeiter/innen in der Ausbildung
    - d) aller Mitarbeiter/innen, die als Angestellte in Stellen bis maximal Vergütungsgruppe VIb BAT-KF oder vergleichbarer Vergütungsgruppe in der Pflegepersonal-Vergütungs-Ordnung beschäftigt werden
 Die Einstellungen sind dem Heimausschuß zur Kenntnis zu geben.
  - Die Regelungen zur Beschäftigung von Zivildienstleistenden und Mitarbeitern, die aus sonstigen öffentlichen und kirchlichen Förderprogrammen finanziert werden
  - Die Vorbereitung der Entscheidung des Heimausschusses über die Höhe des Pflegesatzes, sofern dieser nicht preisgebunden ist
  - Die uneingeschränkte Informationspflicht gegenüber dem Heimausschuß
  - Das Führen des aus ihren Aufgaben resultierenden Schriftwechsels im Auftrag des Heimausschusses.

**§ 12****Sonderregelungen**

1. In eiligen Fällen können der/die Vorsitzende des Presbyteriums im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchmeister und der/dem Vorsitzenden des Heimausschusses Maßnahmen treffen, die gemäß § 7 dieser Satzung der Beschlußfassung des Presbyteriums unterliegen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen; wird diese versagt, so bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der/des Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. des Ausschusses und des Kirchmeisters, gültig.
2. Ferner kann die/der Heimausschußvorsitzende oder der zuständige Kirchmeister, nach Möglichkeit jedoch gemeinsam, in eiligen Fällen die Aufgaben und Rechte des Heimausschusses wahrnehmen und Entscheidungen treffen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls dem Heimausschuß in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so bleiben bereits ausge-

führte Maßnahmen Dritter gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der beiden, gültig.

### § 13

#### Satzungsänderung, Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Aufhebung des Eduard Kuhlo Heimes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eduard Kuhlo Heimes sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes hat die Ev. Kirchengemeinde Gohfeld das gesamte Zweckvermögen im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 14

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung gemäß Art. 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils gültigen Fassung durch das Landeskirchenamt der EKvW in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung und entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Löhne, den 1. April 1996

#### Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld

R. Meyer zu Siederdissen E. Bretz

(L. S.) H. Stühmeier

#### Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld für das Eduard Kuhlo Heim wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld vom 7. Februar 1996 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Vlotho vom 27. Juni 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 9. Juli 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Markert

Az.: 33610/Gohfeld 10

### Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. Juli 1996

Az.: 33317/Halle 9

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle hat beschlossen, § 3 Absätze 2 und 3 der Sat-

zung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (KABl. 1992 S. 252 ff.) zu ändern. Das Landeskirchenamt hat die Satzungsänderung am 8. Juli 1996 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird der Wortlaut der beiden neu gefaßten Absätze bekanntgemacht:

#### § 3 Absatz 2

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Fachausschüsse bis zu 9 Mitglieder. Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Ausschusses können neben den Presbytern jeweils mit beratender Stimme haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Die berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

#### § 3 Absatz 3

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Presbyterium bestimmt.

### Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. August 1996  
Az.: 39646/Langenbochum-Scherlebeck 9

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck hat in seiner Sitzung am 22. Januar 1996 beschlossen, § 3 Absatz 1 der Satzung der Kirchengemeinde betr. die Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke zu ändern. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Recklinghausen hat am 20. 6. 1996 der Satzungsänderung zugestimmt. Das Landeskirchenamt hat zu der Änderung seine kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nachstehend wird § 3 Absatz 1 der o. a. Satzung in seinem neu gefaßten Wortlaut bekanntgemacht:

„(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium für die Gemeindebezirke Langenbochum und Scherlebeck Bezirksausschüsse. Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den zum Gemeindebezirk gehörenden Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Die Bezirksausschüsse können sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzuziehen.“

### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal

Aufgrund der Artikel 77 Abs. 2 und 79 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal für die Ordnung ihrer Arbeit folgende Satzung:

**§ 1****Gliederung der Gemeinde**

Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Bezirke:

– Bezirk Voerde

Zu diesem Bezirk gehören die im 1. und 2. Pfarrbezirk wohnenden Gemeindeglieder.

– Bezirk Altenvoerde

Zu diesem Bezirk gehören die im 3. Pfarrbezirk wohnenden Gemeindeglieder.

– Bezirk Oberbauer

Zu diesem Bezirk gehören die im Ortsteil Oberbauer des 4. Pfarrbezirks wohnenden Gemeindeglieder.

– Bezirk Hasperbach

Zu diesem Bezirk gehören die im Ortsteil Hasperbach des 4. Pfarrbezirks wohnenden Gemeindeglieder.

Die vier Bezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 57 a Kirchenordnung beträgt im

Wahlbezirk I	Bezirk Voerde	sechs
Wahlbezirk II	Bezirk Altenvoerde	vier
Wahlbezirk III	Bezirk Oberbauer	zwei
Wahlbezirk IV	Bezirk Hasperbach	zwei

**§ 2****Leitung der Gemeinde**

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit, die Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Art. 69 Absatz 1 Kirchenordnung).

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium für folgende Fachbereiche Fachausschüsse:

a) Finanzen

b) Bauwesen

c) Kinder- und Jugendarbeit

d) Kindergartenarbeit

e) Friedhofswesen

Die Ausschüsse sind alsbald nach jeder Wahl der Presbyterinnen und Presbyter neu zu bilden.

(3) Um die Belange des Bezirks zu erörtern und die entsprechenden Anregungen an die Fachausschüsse weiterzuleiten, sollen die Presbyterinnen und Presbyter der Pfarrbezirke regelmäßig mit ihren Pfarrerrinnen bzw. Pfarrern zusammenkommen.

(4) Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Entscheidung an sich ziehen oder den Beschluß eines Ausschusses ändern.

**§ 3****Grundsatz der Zusammenarbeit**

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die

erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium. Das Presbyterium kann im Einzelfall einem der beteiligten Ausschüsse vorab die Federführung übertragen.

**§ 4****Fachausschüsse**

(1) Den Fachausschüssen nach § 2 Absatz 2 obliegt die Erstellung einer Konzeption und die Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Fachbereichs. Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig. Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums bleibt unberührt.

(2) Den Fachausschüssen gehören an:

a) vom Presbyterium bestimmte Pfarrerrinnen und Pfarrer

b) vom Presbyterium bestimmte Presbyterinnen und Presbyter

c) vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben

d) in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Sofern im weiteren nichts anderes bestimmt wird, soll die Zahl der Ausschußmitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) bis c) sieben, die Zahl der Ausschußmitglieder nach Buchstabe d) zwei nicht überschreiten. Je Bezirk soll möglichst ein nach Buchstabe a) oder b) berufenes Mitglied dem Ausschuß angehören. Mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder muß Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Die Fachausschüsse für Kinder- und Jugendarbeit und Kindergartenarbeit wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie müssen dem Presbyterium angehören.

(5) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung der Presbyterien. Die Protokolle der Fachausschüsse sind der Einladung zur Presbyteriumssitzung beizufügen.

**§ 5****Fachausschuß für Finanzen**

(1) Der Fachausschuß für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse die Haushalts- und Stellenpläne vor und erstellt die Jahresrechnung. Er berät über Vorschläge zur Aufnahme von Darlehn im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(2) Der Ausschuß entscheidet über

a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist,

- b) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist,
  - c) die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellungsplanes, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Dienstabweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachausschüssen bis Vergütungsgruppe BAT-KF Vc. Die §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Buchstabe f) bleiben unberührt.
- (3) Den Vorsitz im Fachausschuß für Finanzen führt die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister.

### § 6

#### Fachausschuß für das Bauwesen

- (1) Der Fachausschuß für das Bauwesen berät über
- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätslisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
  - b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätslisten,
  - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung.
- (2) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Vergabe von Architekten- und Werkverträgen sowie Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fachausschüssen,
  - b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen,
  - c) die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften sowie den Abschluß von Wartungsverträgen,
  - d) die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- (3) Den Vorsitz im Fachausschuß für das Bauwesen führt die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister.

### § 7

#### Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit ist zuständig für
- a) Aufgaben, die sich aus den Notwendigkeiten kirchengemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit ergeben,
  - b) die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
  - c) Kontakte zu allen an der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Beteiligten, insbesondere zum CVJM Voerde und Altenuoerde,
  - d) die Vertretung der Kirchengemeinde in anderen Organen und Körperschaften in den Belangen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,

- b) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Erstellung der jeweiligen Dienstabweisung,
  - c) die Zielsetzung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit,
  - d) die Raumbedarfsplanung in den Gemeindezentren für die Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über die Vergabe der Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Dem Fachausschuß gehören an:
- a) vom Presbyterium bestimmte Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) vom Presbyterium bestimmte Presbyterinnen und Presbyter,
  - c) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter
    - des CVJM Voerde
    - des CVJM Altenuoerde
    - der Kinder- und Jugendarbeit Hasperbach
    - der Kinder- und Jugendarbeit Oberbauer
  - d) eine bzw. ein in der Jugendarbeit tätige bzw. tätiger hauptberufliche bzw. hauptberuflicher Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.
- (5) Die Zahl der Ausschußmitglieder nach Absatz 4 Buchstabe a) bis b) soll sechs nicht überschreiten.

### § 8

#### Fachausschuß für Kindergartenarbeit

- (1) Der Fachausschuß für Kindergartenarbeit nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Kirchengemeinde aus der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben.
- (2) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplanes unter Inanspruchnahme der Fachberatung des Kirchenkreises die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzunehmen; ausgenommen davon bleiben die Einstellung von Leiterinnen und/oder Leitern der Einrichtungen. Der Ausschuß erstellt die Dienstabweisung in Anlehnung an die landeskirchlichen Richtlinien.
- (3) Der Ausschuß ist berechtigt, für die Kindergärten im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben für die Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung selbständig zu beschließen.

### § 9

#### Fachausschuß für das Friedhofswesen

- (1) Der Fachausschuß für das Friedhofswesen ist zuständig für
- a) die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofsordnung,
  - b) die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuß für das Bauwesen.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderung,



- b) die Grabmal- und Bepflanzungsordnung, Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung,
- c) die Haushalts- und Stellenpläne für den Friedhof.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Ordnung für das Friedhofswesen,
- c) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- d) die Annahme von Legaten,
- e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren und Abgaben,
- f) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes; ausgenommen davon bleiben die Anstellung der Friedhofsverwalterin bzw. des Friedhofsverwalters.
- (4) Zu den Sitzungen des Ausschusses wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadt Ennepetal mit beratender Stimme eingeladen.
- (5) Den Vorsitz im Fachausschuß für das Friedhofswesen führt die Friedhofskirchmeisterin bzw. der Friedhofskirchmeister.

### § 10

#### Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann zur Durchführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

### § 11

#### Verwaltung

- (1) Zuständigkeiten in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die durch Kreissatzung dem Kreiskirchenamt Schwelm übertragen sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) In der Kirchengemeinde anfallende Büroarbeiten werden für alle Bezirke im Gemeindebüro erledigt.

### § 12

#### Inkrafttretung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Ennepetal, 13. Mai 1996

#### Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal

(L. S.) Waltemate Halverscheid Bergmann  
Vorsitzender Presbyter Presbyter

#### Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal vom 13. Mai 1996 und dem Be-

schluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Schwelm vom 24. Mai 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 12. Juni 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 29546/Voerde 9

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. Juli 1996

Az.: 34237/Bulmke 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 8. Juli 1907 und der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 10. Juli 1907 mit Wirkung vom 1. August 1907 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Bulmke führt nunmehr folgendes Siegel:



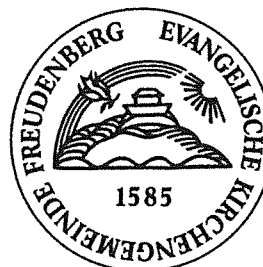
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137). Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. Juli 1996

Az.: 35500/Freudenberg 9 S

Die im Jahre 1585 gegründete Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. Juli 1996  
Az.: 34531/Kirchlinde-Rahm 9 S

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 5. März 1948 (KABl. 1948 S. 70) mit Wirkung vom 1. April 1948 aus der Evangelischen Kirchengemeinde Marten hervorgegangene Evangelische Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. Juli 1996  
Az.: 32343/Lübbecke 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lübbecke führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. Juli 1996  
Az.: 23926/Minden-Jakobus 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1975 (KABl. 1976 S. 8) mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 bei der Teilung der bisherigen Evangelisch-Lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde Minden errichtete Evangelisch-Lutherische St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. Juli 1996  
Az.: 34191/Münster-Apostel 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1961 (KABl. 1962 S. 65) mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aufgrund der Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Münster errichtete Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. Juli 1996  
Az.: 33026/Olpe 9 S

Die im Jahre 1844 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Krombach entstandene Evangelische Kirchengemeinde Olpe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg, Kirchenkreis Arnberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. Juni 1996  
Az.: 24314/II/Ramsbeck-Andreasberg 9 S

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 29. 3. 1966 (KABl. 1966 S. 62) über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig mit Wirkung vom 1. 4. 1966 gebildete Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg, deren Name gemäß Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 5. Juli 1994 mit Wirkung vom 1. August 1994 in „Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg“ geändert wurde, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.  
Bielefeld, den 15. Juli 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Winterhoff

Az.: 30882/Buer-Middelich 1 (2.)

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hövelhof, Kirchenkreis Paderborn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1996 in Kraft.  
Bielefeld, den 2. August 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Demmer

Az.: 35200/Hövelhof 1 (2.)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt auf Antrag der Kreissynode folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 25. September 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juli 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Demmer

Az.: 34909/Bochum III/1

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt auf Antrag der Kreissynode folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Hagen wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Senn

Az.: 34730/II/Hagen III/1

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt auf Antrag der Kreissynode folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 20. September 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Senn

Az.: 57387/II/Steinfurt III/1

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Senn

Az.: 31334/II/Wittgenstein VI/5

### Aufbaukurse 1997

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 8. Juli 1996

Az.: C 18–15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 sowie der Änderung vom 9. Februar 1994 werden für das Jahr 1997 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 20. 1.–7. 2. 1997

„... und dann greife ich zum Lied“  
– eine Liederwerkstatt zur Gestaltung klanglicher und verbaler Botschaften in der Arbeit mit Jugendlichen –

Inhalte:

Diese Liederwerkstatt will zu instrumentalem und chorischem Umgang mit bestehendem Liedgut ermutigen.

Neben der verbalen und klanglichen Analyse von Bestehendem soll der Kurs Erfahrungen im Liederschreiben und Musikerfinden vermitteln und dadurch eigene schöpferische Kräfte freisetzen.

Eine Einführung in die Musiklehre wird das fehlende Handwerkszeug dazu vermitteln. So wird es auch der Anfängerin/dem Anfänger möglich, Lieder für das gemeinsame Singen und Gruppenmusizieren mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln oder zu bearbeiten.

Themenschwerpunkte:

- Geschichte und theologische Inhalte von Liedern/Liederzyklen
- Wort-/Tonverhältnisse und ihre Bedeutung
- Musikalische Stilmittel der Textausdeutung
- Chorleitung/Anleitung zum Singen und Einüben neuen Liedgutes
- Chorische Stimmbildung
- Leitung von Musikgruppen
- Eigenes Komponieren in unterschiedlichen Stilrichtungen (Klassisch, Jazz, Rock, Pop, Rap . . .)

Methoden: Exegetisch-theologische Arbeit an Texten; Hör- und Klangbeispiele; praktische Arbeit mit Stimme und Instrumenten; verschiedene Formen kreativer Arbeit; Gespräche und Diskussionen.

Zielsetzung: Ziel des Kurses ist es, die Verbindung von Text und Musik in analytischer und schöpferischer Arbeit zu erproben und damit gleichzeitig neue Ansätze für Verkündigung im Rahmen von Jugend- und Gemeindefarbeit zu entwickeln.

Musikalische bzw. instrumentale Fähigkeiten sind nützlich, aber keine Voraussetzung!

Leitung: Dr. Matthias Becker, Dozent für Jazzchor;  
Ruth Mono, Pastorin i. S.;  
Dr. Peter Ortmann, Dozent für Jazzklavier

Veranstalter: Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

Veranstaltungsort: Pädagogisch-Theologisches Institut der EKIR, Bonn-Bad Godesberg

Anmeldeschluß: 1. November 1996

2) 27. 1.–31. 1. 1997 Weibliche Lebenswelten  
17. 2.–21. 2. 1997  
24. 2.–28. 2. 1997

Inhalte: I. Frauen in Kirche und Gesellschaft  
Frau werden  
persönliche Lebens- und Glaubensgeschichte  
Sozialisierungstheoretische Erklärungen

Geschichtliche Betrachtungen  
Geschichte bewegter Frauen  
Geschichte der Frauenbewegung  
Frauengestalten in Bibel und Kirche (Bibliodrama)  
Geschichte der Feministischen Theologie  
Frau sein in Gesellschaft und Kirche  
Gesellschaftliche und religiöse Leitbilder  
Wertediskussion  
Frauen handeln  
Ziele, Möglichkeitsräume und Perspektiven

II. Lebenswelten, Lebenslagen und Lebensbewältigungen von Frauen und Mädchen

Theoretische Grundlegungen weiblicher Lebenslagen  
Möglichkeitsräume und Behinderungsstrukturen  
Sozialer Raum und frauenspezifische Wirklichkeiten  
Gestaltung frauenspezifischer Lebenswelten  
Alltagsmanagement und Lebenszyklus  
Räume für Mädchen und Frauen  
Frauennetzwerke  
„Weiberwirtschaft“, ökonomische Formen für Frauen  
Befähigung und Aneignung  
Befreiung weiblicher Kompetenzen  
Teilhabe und Kontrolle  
Soziales Lernen und personales Wachstum

III. Räume für Mädchen und Frauen

Institutionelle Rahmenbedingungen und Handlungsansätze mädchen- und frauenspezifischer Arbeitsfelder

IV. Feministische Mädchenarbeit in der

Ev. Jugendarbeit

Ein Tag exemplarische Darstellung der Konzeption und Situation der Mädchenarbeit in verschiedenen Landeskirchen (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Ev. Kirche in Westfalen, Ev. Kirche im Rheinland).

Präsentation und Konzeptionsdiskussion.

Methoden: Erfahrungsorientiertes Arbeiten, Feldanalyse, Textarbeit, Spielerische Darstellung, Praxisreflektion in Einzel- und Gruppenarbeit, Kurslektüre, Informationseinheiten.

Teilnehmerinnen: Frauen, die in Jugend- und Sozialarbeit innerhalb von Kirche und Gemeinwesen tätig sind.

- Zielsetzung:** Die Teilnehmerinnen des Kurses sollen die Geschichte und aktuellen Handlungsansätze mädchen- und frauenspezifischer Arbeitsfelder analysieren. Diese Analyse geschieht auf dem Hintergrund einer theologischen, geschichtlichen, sozialpsychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlage.
- Ausgehend von diesen Informationen werden die Teilnehmerinnen befähigt, eine begründete Position zu dem o. g. Kursthema zu formulieren. Sie werden Konzeptionen feministischer Mädchenarbeit kennenlernen und eine eigene Standortbestimmung vornehmen. Ein Transfer in das eigene Praxisfeld ist beabsichtigt.
- Leitung:** Ute Knie, Theologin und Pädagogin  
Helga Riebe, Diplom-Sozialpädagogin  
Gisela Müller, Diplom-Pädagogin
- Veranstalter:** Burckhardtthaus, Gelnhausen
- Anmeldeschluß:** 1. November 1996
- 3) 3. 2.–21. 2. 1997 Einfach von Gott reden lernen – angesichts gegenwärtiger Religiosität in der Jugendkultur**
- Inhalte:** Die aej-Studie „Jugend und Religion“ hat deutlich gemacht, daß grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens unter jungen Menschen heute weitgehend unbekannt sind. Zugleich wird im „religiösen Supermarkt“ unserer Zeit eine unübersehbare Fülle von Sinnhorizonten für das Leben angeboten. Unter diesen Bedingungen ist christliche Jugendarbeit neu herausgefordert, ihre eigenen Zielsetzungen zu klären. Wie kann sie jungen Menschen das Evangelium einfach, verständlich, elementar dialogisch weitersagen?
- Themenschwerpunkte:**
- Was heißt „das Evangelium verkündigen?“ Dogmatische und praktisch-theologische Klärungen
  - Religiosität in der Gesellschaft und Jugendkultur
  - Meine biographischen Erfahrungen als Hörer und Hörerin von Verkündigung; Kriterien für „ankommende Verkündigung“
  - Meine „persönlichen Glaubensansätze“ als Bestimmungsgrößen meines Verkündigens
  - Verkündigung im Dialog; Herausforderung meines Glaubens, meines Hörens, meiner Sprache
  - Glaubenskurse analysieren und selbst konzipieren
- Methoden:** Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Gesprächsübungen, Projektarbeit, Lektüren, Erfahrungsaustausch
- Zielsetzung:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, jungen Menschen mit und ohne christlicher Tradition das Evangelium verständlich und lebensbezogen mitzuteilen. Dies erfordert Sensibilität für die religiöse Situation junger Menschen. Die eigene Glaubensgeschichte soll mitreflektiert werden.
- Leitung:** Heinrich Fieres, Oberstudienrat  
Ulrich Seng, Pfarrer und Diplom-Psychologe
- Veranstalter:** CVJM-Gesamtverband, Kassel
- Anmeldeschluß:** 15. Dezember 1996
- 4) 14. 4.–18. 4. 1997 „Ein Kind kommt selten allein . . .“**
- 25. 8.–29. 8. 1997 Kinder in ihren Lebenswelten wahrnehmen, wertschätzen und begleiten**
- 22. 9.–27. 9. 1997**
- Inhalte:** Im Mittelpunkt unserer Betrachtungen steht das Kind, seine Einzigartigkeit, seine Bedürfnisse und elementaren Rechte. Verstehen kann man ein Kind allerdings nur von seinem Umfeld, von seiner Prägung durch die Familie und deren Lebenssituation her. Als christliche Gemeinde wollen wir Kindern einen förderlichen, liebevollen Spiel-Raum anbieten, in dem ein Kind Vertrauen und Hoffnung festigen kann. Wir entdecken: die kinderfreundliche ist die familienfreundliche – vielleicht die wahrhaft menschenfreundliche Gemeinde.
- 1. Woche:** Das Kind in der Mitte  
Exegetisches: Jesus und die Kinder  
Ethisches: Die besondere Verantwortung der Kirche für die Kinder  
Pädagogisches: Schwierige Kinder – Schwierige Erwachsene
- 2. Woche** Familie im Wandel  
Exegetisches: Jesus und die Familie  
Ethisches: Die Diskussion der „Lebensformen“ in der Kirche  
Soziologisches: Strukturelle Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber der Familie (These des 5. Familienberichtes der Bundesregierung)  
Selbstreflexion: Wie spiegelt sich der gesellschaftliche Wandel in der Geschichte unserer eigenen Familie?

3. Woche: Familienfreundlicher Gemeindeaufbau  
Exegetisches: Wie hat Jesus Gemeinde gewollt?  
Ethisches: Gemeindeaufbaukonzepte – oder: wem soll geholfen werden?  
Praktisches: Konzeptentwicklung für eine kinderfreundliche Gemeinde  
Selbstreflexion: Welche Elemente der christlichen Tradition möchte ich Kindern weitergeben?

Methoden: Im Gruppengespräch: Erfahrungsaustausch, Praxisreflexion, Bibelarbeit  
In Kleingruppen: Erarbeitung von Fachliteratur  
In Einzelarbeit (mit individueller Beratung) Entwurf einer eigenen Konzeption  
Als Beobachtungsaufgabe in der Zwischenzeit: Analyse der Sozialstruktur der eigenen Gemeinde und des sozialen Netzes am Ort.

Zielsetzung: Die Teilnehmenden sollen im Laufe des Sommers zu einer individuellen Konzeption ihrer Arbeit mit Kindern kommen: Theologisch gut begründet, pädagogisch reflektiert, nachweisbar bedarfsgerecht; eine Kinderarbeit, die die ganze Gemeinde im Blick hat, d. h., die auch von den verfügbaren Ressourcen her vertretbar und realistisch ist – und die auch noch Spaß zu machen verspricht!

Leitung: Renate Biebrach, Pfarrerin  
Birgit Meinert-Tack, Pastorin  
Prof. Dr. Ruddat, Gastdozent

Veranstalter: Theodor-Fliedner Werk, Mülheim

Anmeldeschluß: 15. Januar 1997

5) **9. 6.–13. 6. 1997 Wege nach innen – Wege nach außen**  
**27. 10.– 7. 11. 1997 Formen der Spiritualität einüben angesichts des Umbruchs**

Inhalte: Leben will gestaltet sein. Glaube braucht Formen, um lebendig zu sein, um dynamisch zu bleiben. Das gilt besonders in Zeiten des Umbruchs, angesichts von Schnellebigkeit und dauerndem Wechsel der Trends und Moden. Was trägt in aller Veränderung der Zeit? Welche elementaren Formen christlichen Lebens haben sich bewährt bzw. sind so zu verändern, daß sie heute lebensprägend wirken? Wo finden wir Anregungen für einen persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensstil, der glaubwürdig und zeichenhaft in unserer Zeit ist? Wie lassen sich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen „Formen von Spiritualität“ einführen und einüben.

Themenschwerpunkte:

- Tendenzen, Gefahren und Chancen des Umbruchs erkennen. Bewährtes neu entdecken und weiterentwickeln – neue Möglichkeiten ergreifen und gestalten lernen.
- Die pädagogische Bedeutung von „Lebensformen“ angesichts unserer Erziehungswirklichkeit wahrnehmen und für die eigene Arbeit übertragen.
- Glauben leben „mit Herzen, Mund und Händen“. Meditation und Aktion – Einkehrtage und Aktionstage.
- „Beten und Tun des Gerechten“ (D. Bonhoeffer). Fürbitte und Fürsorge für andere.
- „Gastfreundschaft“ als Schlüsselbegriff für einen missionarisch-diakonischen Lebensstil.
- Formen der Spiritualität in verschiedenen Lebensphasen/-altern.
- Von Modellen der Kirchengeschichte und aus der Ökumene lernen.

Methoden: Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Literaturstudium, Übungen zu Meditation und Einkehr, Kennenlernen von Initiativgruppen durch Literatur, Kurzfilme und persönliche Begegnung, u. a.

Zielsetzung: Der Kurs will helfen, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedeutung „gestalteten“ Lebens und Glaubens für ihr Arbeitsfeld vertieft erkennen und ermutigt werden, Formen von Spiritualität anzuregen und einzuüben. Dabei soll ihnen die Bedeutung von „Lebensformen“ unter pädagogischem, theologischem und gesellschaftlichem Blickwinkel verstärkt bewußt werden. Die Gestaltung des eigenen Glaubens und Lebens wird dabei mit reflektiert werden.

Leitung: Friedhardt Gutsche, Pfarrer  
Helga Hansis, Pfarrerin und Supervisorin  
N. N.

Veranstalter: Aus- und Fortbildungsstätte MALCHE, Porta Westfalica

Anmeldeschluß: 1. April 1997

6) **1. 9.–19. 9. 1997 Wahrnehmen – Bewahren – Bewähren**  
**Seelsorge und Beratung als Einübung von Vertrauen in Zeiten, in denen auf nichts mehr Verlaß zu sein scheint!**

Inhalte: Wir beobachten wachsende Arbeitslosenzahlen, Sozialabbau, drohenden oder beginnenden Verlust des Lebens-

standards auch bei Angehörigen der sog. „Mittelschicht“. Die Diskussion um die „Individualisierung der Lebenslagen und die Pluralisierung der Lebensformen“ wird so für ca. ein Drittel der Gesellschaft und überproportional viele Jugendliche schon wieder ad absurdum geführt. Die Individualisierung erschöpft sich vielfach in „Isolierung“ (von außen soll niemand etwas vom sozialen Abstiegs merken) und die Vielzahl der möglichen Lebensformen beschränkt sich auf die Wahl der Mittel beim täglichen Überlebenskampf.

In einem Umfeld, in dem das „Haben“ zu den höchsten „Tugenden“ zählt, begreifen Jugendliche schnell ihre Chancenlosigkeit. Mit den psychischen und sozialen Folgen werden wir in unserer Arbeit zunehmend konfrontiert. Um den entsprechenden Anforderungen als (z. T. selbst betroffene/r) Seelsorgerin bzw. Seelsorger halbwegs gerecht werden zu können, bedarf es besonderer Kompetenzen.

- Methoden: Kollegiale Beratung, Elemente der Seelsorgeausbildung (Analyse von Gesprächsprotokollen), Kommunikationsübungen, Diagnose von Einstiegssituationen, Rollenspiele, Referate  
Arbeit mit biblischen und anderen Texten, u. v. m.
- Zielsetzung: • Gegenwartsanalyse und Wahrnehmung ihrer psychosozialen Implikationen.
- Bedeutung für verschiedene Lebensabschnitte und -situationen.
  - Theologische und politisch-strukturelle Reflektionen von Zeitdiagnosen und klassischen Seelsorgekonzeptionen auf dem Hintergrund des eigenen Arbeitsfeldes.
  - Einübung einer seelsorgerlichen Haltung, die Wachstumsprozesse ermöglicht, insbesondere den Aufbau eines Grundvertrauens als tragfähige Erfahrung. Dabei wird die Person des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin eine zentrale Rolle spielen.
  - Erste Schritte auf dem Weg zu einem individuellen Ansatz für Seelsorge und Beratung.
- Leitung: Erhard Wilms, Gemeindehelfer, Diplom-Sozialpädagoge und Supervisor  
Annette Güldner, Landespfarrerin  
Heinz Mulzer, Diplom-Sozialpädagoge (Kollegiale Beratung)
- Veranstalter: Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

Veranstaltungsort: Pädagogisch-Theologisches Institut der EKIR, Bonn-Bad Godesberg

Anmeldeschluß: 2. Mai 1997

**7) 15. 9.–19. 9. 1997 Verantwortung teilen –  
3. 11.–14. 11. 1997 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten**

Inhalte: Ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine lebendige Jugendarbeit kaum vorstellbar. In Kirche und CVJM hat deshalb die Ehrenamtlichkeit einen besonderen Stellenwert. Doch in Zeiten knapper Finanzen steht die Jugendarbeit in der Gefahr, Ehrenamtliche als billige Lösung für viele Probleme zu mißbrauchen. Was hieße demgegenüber Ehrenamtliche als Mitverantwortliche zu verstehen? Von diesem Grundsatz her sollen Inhalte des Kurses entfaltet werden.

Themenschwerpunkte:

- Biblische Aspekte zu Mitarbeit und Mitverantwortung
- Ehrenamtliches Engagement in der „Erlebnisgesellschaft“
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, motivieren, einführen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, anerkennen und begleiten
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Der Mitarbeiterkreis: geistliche und pädagogische Herausforderung
- Zum Verhältnis von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden und fortbilden

Methoden: Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübungen  
Lektüre, Erfahrungsaustausch

Zielsetzung: Der Kurs will den hohen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit ernstnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Konzeption von Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kursinhalte überarbeiten. Dabei soll die eigene Rolle als Hauptamtliche/r gegenüber den Ehrenamtlichen mit bedacht werden.

Leitung: Reinhard Heinz, Diplom-Pädagoge  
Ulrich Seng, Pfarrer und Diplom-Psychologe  
N. N.



Veranstalter: CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmelde-schluß: 1. Juni 1997

**8) 3. 11.–21. 11. 1997 Sterben als Teil des Lebens – auch wenn es Kinder und Jugendliche trifft?**

Inhalte: „Das Sterben ist die letzte Phase des menschlichen Lebens. Da dem menschlichen Leben in allen seinen Phasen Würde zukommt (vgl. Artikel I, Grundgesetz), bedarf auch das Sterben würdevoller und (mit)menschlicher Gestaltung im Annehmen und Begleiten. In einer modernen Leistungsgesellschaft, in der der Tod oftmals als ‚Unfall‘ oder ‚Niederlage‘ der Medizin gedeutet wird, wollen die Kirchen deutlich machen: Das Sterben ist ein Teil des Lebens. Es gilt, wieder neu eine Kultur des Lebens zu erlernen, um zu einer Kultur des Sterbens zu gelangen, die von der Auferstehungshoffnung her dem Tabuisieren der Vergänglichkeit entgegenwirkt.

Um Sterben schon im Leben einzuüben, gilt es, alle Formen von Abschied bewußt wahrzunehmen: sei es das Loslassen von geliebten Menschen, das Aufgeben von lieb gewordenen Gewohnheiten oder das Beenden eines bestimmten Lebensabschnittes. Zu derart intensiver Wahrnehmung und Gestaltung des eigenen Lebens befähigt auch das Zulassen empfundener Trauer und die Bereitschaft zu Offenheit und Versöhnung.“ (Aus: Woche für das Leben, 4.–10. 5. 1996, Düsseldorf).

Was bedeutet das alles, wenn der Tod das Leben eines Kindes oder eines jugendlichen Menschen „in der Blüte seines Lebens“ abbricht? Fragen nach dem Sinn eines nicht ausgelebten Lebens, nach dem Weiterleben Angehöriger und Nahestehender treten verschärfter und stärker zutage. In der Kinderarbeit, im Kindergottesdienst im Konfirmandenunterricht, in der Jugendarbeit werden wir von solchen Einbrüchen nicht verschont. Welche Erwartungen haben Menschen, mit denen wir arbeiten, an uns und unseren Umgang mit dem Thema und mit ihrer Situation?

Inhalte: Daraus ergeben sich für den Kurs folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Eigene Kompetenz im Umgang mit Verlustserfahrungen entdecken
- Sich der eigenen Betroffenheit stellen

- Psychische und soziale Situation trauernder Kinder und Jugendlicher kennenlernen
- Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Trauer wahrnehmen und fördern
- Verantwortliche Begleitung Betroffener in der Kinder-, Jugend- und Elternarbeit projektieren
- Thematische Entwürfe zum Thema Tod und Sterben für die Konfirmandenarbeit sichten und entwerfen.

Methoden: Erfahrungsaustausch aus der Praxis der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenunterrichts-Arbeit, Referat, angeleitete Besinnung, kreatives Gestalten zum Thema mit verschiedenen Materialien, bibliodramatisches Arbeiten, Entwürfe zum Thema „Tod und Sterben“ für die gemeindepädagogische Arbeit sichten und entwickeln; Einzelberatung, Fallbesprechung, Arbeit mit Bildern und Gedanken von Kindern zu Tod und Jenseits, Arbeit an Gesprächsprotokollen, Meditativer Tanz, ...

Zielsetzung: Der Kurs will Mut machen, mit Kindern und Jugendlichen das Thema Tod und Sterben aufzugreifen und den Schatten der Trauer und des Verlustes ins Leben zu integrieren. Dabei wird wichtig sein, wie wir selbst Abschiede, Sterben und Tod in unserem Lebenskreis erfahren haben und verarbeiten.

Leitung: Charlotte Hilger, Pädagogin, Gestalttherapeutin  
Erika Georg-Monney, Gemeindepädagogin  
Alfried Hopfgartner, Pastor i. S.

Veranstalter: Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

Veranstaltungsort: Pädagogisch-Theologisches Institut der EKIR, Bonn-Bad Godesberg

Anmelde-schluß: 1. September 1997

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Die Zulassung kann nur für einen Aufbaukurs jährlich erfolgen.

Mitarbeiter/innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Ge-

meindepädagoge/in absolvieren müssen, können nur eventuell freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige** Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur auf** den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2 x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldig** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldig vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

**Kosten:** Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/in einen Pauschalbetrag von 300 DM pro Aufbaukursus zu zahlen. Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 4301, Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster, BLZ 400 601 04, mit dem Vermerk: Aufbaukursus Nr. ....../1997.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Die generelle Frage der **Kinderbetreuung** während der Kurse in den Tagungshäusern wird derzeit von den Landeskirchen geprüft. Bis zu einer endgültigen Regelung bitten wir etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch zusammen mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Kursus einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihren Betreuungswunsch an das Tagungshaus weiter. Von dort werden Sie Näheres erfahren.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

**Arbeitsbefreiung** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/Die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

## Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 3. Juli 1996

Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. drt Bek. v. 20. 11. 1994 (KABl. S. 107) finden statt:

Mittwoch, 26. Februar 1997

Dienstag, 2. September 1997

Mittwoch, 3. September 1997

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

## Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 13. Sept. 1996

Az.: C 3-89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 1997 auf den 26. Juni 1997 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1996 über die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Mittwoch, dem 6. November 1996, wird um 11.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 31. Oktober 1996 beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

## Verwaltungsausbildung und -fortbildung

### Programm 1997

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 27. August 1996  
Az.: A 7-25

#### **I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten**

##### **– Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen –**

1. Einstellungsjahrgang 1994/1997  
Termine:  
AL 6 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)  
27. Januar – 31. Januar 1997  
3. Februar – 7. Februar 1997  
AL 7 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)  
17. März – 21. März 1997  
Schriftliche Prüfung: 5. und 6. Mai 1997  
(Jugendfreizeitstätte Gahlen)  
Mündliche Prüfung: 30. Juni und 1. Juli 1997  
(Jugendfreizeitstätte Gahlen)
2. Einstellungsjahrgang 1995/1998  
Termine:  
AL 3 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)  
14. April – 18. April 1997  
21. April – 25. April 1997  
AL 4 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)  
9. Juni – 13. Juni 1997  
Oberstufe (Berufsschule Soest)  
19. August – 28. November 1997  
AL 5 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)  
8. Dezember – 12. Dezember 1997

3. Einstellungsjahrgang 1996/1999  
Termine:  
Unterstufe (Berufsschule Soest)  
10. März – 2. Juli 1997  
AL 2 (Haus Nazareth/ROKD, Bielefeld-Bethel)  
18. August – 22. August 1997  
25. August – 29. August 1997  
Mittelstufe (Berufsschule Soest)  
1. Dezember 1997 – 6. März 1998
4. Einstellungsjahrgang 1997/2000  
Termine:  
AL 1 (Erholungsheim Stille Kammer, Bielefeld-Senne)  
1. September – 5. September 1997  
8. September – 12. September 1997

### **II. GRUNDKURSE**

- Grundkursus 18.97  
Termine:  
14. April – 18. April 1997  
2. Juni – 6. Juni 1997  
23. Juni – 27. Juni 1997  
25. August – 29. August 1997  
22. September – 26. September 1997  
20. Oktober – 24. Oktober 1997  
10. November – 14. November 1997  
15. Dezember – 19. Dezember 1997

**Meldefrist:** 14. Februar 1997  
**Teilnahmegebühr:** 20,00 DM je Veranstaltungstag  
**Tagungsstätte:** Haus Salem, Bielefeld-Bethel

### **III. FACHKURSE**

1. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 12.97  
Termine:  
6. Januar – 10. Januar 1997  
3. Februar – 7. Februar 1997  
24. Februar – 28. Februar 1997  
17. März – 21. März 1997  
**Meldefrist:** 24. Oktober 1996  
**Teilnahmegebühr:** 20,00 DM je Veranstaltungstag  
**Tagungsstätte:** Haus Salem, Bielefeld-Bethel
2. Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 11.97  
Termine:  
30. Juni – 4. Juli 1997  
1. September – 5. September 1997  
27. Oktober – 31. Oktober 1997  
24. November – 28. November 1997  
**Meldefrist:** 24. April 1997  
**Teilnahmegebühr:** 20,00 DM je Veranstaltungstag  
**Tagungsstätte:** Haus Salem, Bielefeld-Bethel
3. Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“ 9.97  
Termine:  
18. August – 22. August 1997  
15. September – 19. September 1997  
6. Oktober – 10. Oktober 1997  
3. November – 7. November 1997  
**Meldefrist:** 24. April 1997  
**Teilnahmegebühr:** 20,00 DM je Veranstaltungstag  
**Tagungsstätte:** Stille Kammer, Bielefeld-Senne

#### 4. Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 6.97

Termine:

- 13. Januar – 17. Januar 1997
- 10. Februar – 14. Februar 1997
- 17. März – 21. März 1997
- 21. April – 25. April 1997

**Meldefrist:** 24. Oktober 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

#### IV. SEMINARE

Beihilfe-Seminar

– Grundlagen des Beihilferechts – (Seminar ohne besonderen Abschluß)

Termin:

1. Dezember – 4. Dezember 1997

**Meldefrist:** 9. Oktober 1997

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

#### V. VERWALTUNGSLEHRGANG II

##### 1. Verwaltungslehrgang II/A 1995/1997

Termine:

- 18. Woche: 6. Januar – 10. Januar 1997
- 19. Woche: 3. Februar – 7. Februar 1997  
24. Februar + 25. Februar 1997  
(Menschenführungsseminar)
- 20. Woche: 10. März – 14. März 1997
- 21. Woche: 14. April – 18. April 1997

Schriftliche Prüfung: 12. Mai – 16. Mai 1997

Mündliche Prüfung: 26. + 27. Juni 1997

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

##### 2. Verwaltungslehrgang II/B 1996/1998

Termine:

- 6. Woche: 13. Januar – 17. Januar 1997
- 7. Woche: 10. Februar – 14. Februar 1997
- 8. Woche: 3. März – 7. März 1997  
12. März + 13. März 1997  
(Menschenführungsseminar)
- 9. Woche: 21. April – 25. April 1997
- 10. Woche: 12. Mai – 16. Mai 1997
- 11. Woche: 9. Juni – 13. Juni 1997
- 12. Woche: 18. August – 22. August 1997
- 13. Woche: 15. September – 19. September 1997
- 14. Woche: 6. Oktober – 10. Oktober 1997
- 15. Woche: 3. November – 7. November 1997
- 16. Woche: 1. Dezember – 5. Dezember 1997  
(EDV) H. Nazareth/ROKD, Bielefeld-Bethel
- 8. Dezember – 12. Dezember 1997 (EDV) H. Nazareth/ROKD, Bielefeld-Bethel

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

3. Ein neuer Verwaltungslehrgang II wird voraussichtlich im Jahre 1998 beginnen.

#### VI. HINWEISE zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bit-

ten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. Juni 1988, S. 73 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und den beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme des Dienststellenleiters (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt 20,00 DM je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

### Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. Sept. 1997  
Az.: A 7-12/17

Einladung zum 17. und 18. Lehrgang für Küsterinnen und Küster

#### 17. Lehrgang:

Termin: Aufbaulehrgang vom 13. 1. bis 24. 1. 1997

Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 58093 Hagen/  
Holthausen, Holthausener Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

#### 18. Lehrgang:

Termin: Grundlehrgang vom 19. 10. bis 26. 10. 1996

Aufbaulehrgang vom 3. 3. bis 14. 3. 1997

Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 58093 Hagen/  
Holthausen, Holthausener Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

#### Themen:

##### 1. Bibelkunde/Bibelarbeit

- a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
- b) Tägliche Bibelarbeit

**2. Der Dienst des Küsters**

- a) Das Berufsbild des Küsters
- b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
- c) Der Umgang mit Menschen

**3. Kirchliches Leben**

- a) Unsere Landeskirche (Geschichtlicher Überblick)
- b) Unsere Landeskirche (Aufbau/Struktur)

**4. Gottesdienstliches Leben**

- a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
- b) Der Schmuck des Altars
- c) Sinn und Ordnung der Paramente
- d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
- e) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
- f) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
- g) Aufgaben und Benutzung der Glocken
- h) Kerzen – Bedeutung und Behandlung
- i) Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
- j) Das Evangelische Kirchengesangbuch
- k) Konfessionskunde

**5. Recht und Verwaltung**

- a) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
- b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
- c) Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekte wissen muß
- d) Unfall-Verhütungsvorschriften
- e) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
- f) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

**6. Praxis und Technik**

- a) Fußboden – Material und Pflege
- b) Der technische Umgang mit den Glocken
- c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
- d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
- e) Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
- f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Den Abschluß erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnahm. Der Lehrgangsabschluß erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmer vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

**Anmeldungen an:** Günter Schenk, Bruchstr. 29, 57271 Hilchenbach, Telefon 0 27 33 / 22 17

## Gesprächsseminar für Küsterinnen und Küster

Neben der Theorie von Gesprächen und Kommunikation soll durch praktische Übung das Spre-

chen vor und in Gruppen durch folgende Themen geübt werden:

- Kommunikationstheorie
- Sprech- und Atemtechnik
- Körpersprache
- Freie Rede vor Gruppen in kleinen und großen Räumen
- Gesprächssituationen im Gemeindealltag beobachten, wahrnehmen und angemessen reagieren.

Termin: 3. 3. bis 5. 3. 1997

Ort: Ev. Heimvolkshochschule  
Lindenhof/Bethel  
Quellenhofweg 125, 33617 Bielefeld,

Leitung: Hans Wargalla, Siegen

Kosten: DM 155,- Doppelzimmer  
DM 173,- Einzelzimmer

Anmeldung an: Hans Wargalla, Am Kulmburg 16, 57072 Siegen, Tel.: 02 71 / 2 03 61

Dieses Seminar ist von der Ev. Kirche von Westfalen als Fortbildung im Sinne der Küsterordnung anerkannt.

## Ständige Stellen für den Hilfsdienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 3. Sept. 1996  
Az.: C 3-61

- a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bochum:

Ev. Kirchengemeinde Eppendorf  
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Dortmund-West:  
(Synodalvikarin/Synodalvikar)

Kirchenkreis Gelsenkirchen:

Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich  
(Gemeindearbeit)

Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst  
(Krankenhauseelsorge)

Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld  
(Gemeindearbeit)

Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop  
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Gütersloh:

Ev. Kirchengemeinde Rheda (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Hamm:  
(Vertretungsaufgaben)

Kirchenkreis Hattingen-Witten:  
(Öffentlichkeitsarbeit)

Kirchenkreis Herne:  
(Vertretungsaufgaben)

Ev. Kirchengemeinde Habinghorst  
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Recklinghausen:

(Aufgaben im Synodaljugendpfarramt)

Ev. Kirchengemeinde Datteln (Gemeindearbeit)

Ev. Gemeindeverband Recklinghausen  
(Krankenhauseelsorge)

Kirchenkreis Wittgenstein:  
(Synodalvikarin/Synodalvikar)  
Ev. Kirchengemeinde Feudingen  
(Gemeindearbeit)

b) Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Gütersloh:  
Ev. Kirchengemeinde Neubeckum  
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Herne:  
(Ökumenische Diakonie)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirchen der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Gerald Becker am 9. Juni 1996 in Nachrodt-Obstfeld;

Pastorin im Hilfsdienst Margot Bell am 16. Juni 1996 in Delbrück;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Bergfeld am 19. Mai 1996 in Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Berthold am 9. Juni 1996 in Werther;

Pastor im Hilfsdienst Stephan Buse am 2. Juni 1996 in Beverungen;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Dietrich am 27. Mai 1996 in Heessen;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Ditthardt am 9. Juni 1996 in Altenbochum;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Engbert am 9. Juni 1996 in Wickede;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Felten am 23. Juni 1996 in Kreuztal-Eichen;

Pastorin im Hilfsdienst Dörte Gerkan am 30. Juni 1996 in Bottrop-Batenbrock;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Haeske am 19. Mai 1996 in Wuppertal;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Hoeppeke am 30. Juni 1996 in Exter;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Jäger am 30. Juni 1996 in Bad Westernkotten;

Pastor im Hilfsdienst Stefan König am 16. Mai 1996 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Lauxmann am 17. Mai 1996 in Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Mackenbrock am 30. Juni 1996 in Schlüsselburg;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Mawick am 30. Juni 1996 in Bottrop-Batenbrock;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mentzel am 7. Juli 1996 in Münster-Trinitatis;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Nassauer am 26. Mai 1996 in Kreuztal;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Neddermeyer am 2. Juni 1996 in Ibbenbüren;

Pastor im Hilfsdienst Michael Nelson am 23. Juni 1996 in Schwerte;

Pastor im Hilfsdienst Holger Nollmann am 26. Mai 1996 in Witten-Bommern;

Pastorin im Hilfsdienst Beate Rethemeier am 27. Mai 1996 in Laar;

Pastor im Hilfsdienst Hendrik Rethemeier am 30. Juni 1996 in Oetinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Schäfers am 19. Mai 1996 in Dortmund-Kirchlinde;

Pastor im Hilfsdienst Kai-Uwe Schroeter am 2. Juni 1996 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Volker Tosberg am 12. Mai 1996 in Westkilver;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Vietzke am 25. August 1996 in Brackwede;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Wefers am 9. Juni 1996 in Gelsenkirchen-Bismarck;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Weiß am 16. Juni 1996 in Valbert;

Pastorin im Hilfsdienst Helga Wemhöner am 30. Juni 1996 in Senden;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Wienand am 27. Mai 1996 in Brügge;

Pastorin im Hilfsdienst Silke van Wüllen am 27. Mai 1996 in Bochum-Hamme.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Haensel-Hadwiger, Hagen, zum 1. September 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Friedrich Laker, Dortmund, zum 1. Juli 1996;

Pastor im Hilfsdienst Rudolf Rahn, Siegen, zum 1. Mai 1996.

### Bestätigt sind:

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg vom 29. Juni 1996:

– Pfarrer Karl-Heinz Budde, Kirchenkreis Arnsberg, zum Superintendenten,

– Pfarrer Winfried Härtel, Ev. Kirchengemeinde Marsberg, zum Assessor,

– Pfarrer Hartmut Köllner, Ev. Kirchengemeinde Meschede, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

– Pfarrer Wilfried Oertel, Kirchenkreis Arnsberg, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Bochum vom 1. Juli 1996:

- Rektor Fred Sobiech, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, zum Superintendenten,
- Pfarrerin Heike Lengenfeld-Brown, Ev. Kirchengemeinde Bochum, zur Assessorin,
- Pfarrer Michael Wuschka, Ev. Kirchengemeinde Querenburg, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,
- Pfarrer Paul-Gerhard Böhringer, Kirchenkreis Bochum, zum 2. Stellvertreter der Assessorin;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 1. Juli 1996:

- Pfarrerin Heike Proske, Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel, zur Assessorin,
- Pfarrerin Sabine Palluch, Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, zur 1. Stellvertreterin der Assessorin,
- Pfarrerin Susanne Degenhardt, Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund zur 2. Stellvertreterin der Assessorin;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost vom 24. Juni 1996:

- Pfarrer Remmer Schunke, Ev. Kirchengemeinde Derne, zum Superintendenten,
- Pfarrer Paul-Gerhard Stamm, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, zum Assessor,
- Pfarrer Jochen Schade-Homann, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Dietmar Gröning-Niehaus, Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 10. Juni 1996:

- Pfarrer Klaus Philipps, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum Superintendenten,
- Pfarrer Volker Guckes, Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, zum Assessor,
- Pfarrer Ulrich Klant, Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Klaus Wortmann, Ev. Kirchengemeinde Hörde, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 19. Juni 1996:

- Pfarrer Ernst Friedrich Backhaus, Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, zum Assessor,
- Pfarrer Johannes Gerrit Funke, Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Gerhard Springer, Ev. Kirchengemeinde Mengede, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 3. Juni 1996:

- Pfarrerin Dorothee Franke-Herber, Ev. Stadtkirchenverband Essen, zur Superintendentin,

– Pfarrer Johannes Fronemann, Ev. Kirchengemeinde Buer, zum Assessor,

– Pfarrer Ernst-Martin Barth, Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

– Pfarrerin Monika Vogt, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, zur 2. Stellvertreterin des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 14./15. Juni 1996:

– Pfarrerin Marie-Luise Hildebrandt-Junge-Wentrup, Ev. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, zur Assessorin,

– Pfarrer Johannes-Friedemann Kather, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,

– Pfarrer Thomas Schollas, Ev. Kirchengemeinde Hervest, zum 2. Stellvertreter der Assessorin;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 29. Juni 1996:

– Pfarrer Dr. theol. Detlef Reichert, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, zum Superintendenten,

– Pfarrer Wolfgang Bergmann, Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, zum Assessor,

– Pfarrer Martin Roloff, Ev. Kirchengemeinde Ummeln, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

– Pfarrer Friedrich Vogelwohl, Ev. Kirchengemeinde Beckum, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 19. Juni 1996:

– Pfarrer Thomas Küstermann, Ev. Kirchengemeinde Herdecke, zum Superintendenten,

– Pfarrer Siegfried Gras, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, zum Assessor,

– Pfarrerin Elke Schwerdtfeger, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,

– Pfarrer Gerd-Hinrich Ostermann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 17. Juni 1996:

– Pfarrer Friedrich-Karl Völkner, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, zum Assessor,

– Pfarrer Martin Liebschwager, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

– Pfarrer Walter Hempelmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 26. Juni 1996:

– Pfarrer Ernst-August Draheim, Kirchenkreis Hamm, zum Superintendenten,

– Pfarrer Erhard Nierhaus, Ev. Kirchengemeinde Ahlen, zum Assessor,

- Pfarrerin Elke Daasch, Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,
  - Pfarrer Hartmut Marks, Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 15. Juni 1996:
- Pfarrer Ernst Walter Voswinkel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Superintendenten,
  - Pfarrerin Margarete Pellingner, Ev. Kirchengemeinde Annen, zur Assessorin,
  - Pfarrer Gerd Sauer, Ev. Kirchengemeinde Herbede, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,
  - Pfarrer Jürgen Krüger, Ev. Kirchengemeinde Bommern, zum 2. Stellvertreter der Assessorin;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 28./29. Juni 1996:
- Pfarrer Klaus-Dieter Kröger, Kirchenkreis Herford, zum Assessor,
  - Pfarrerin Brigitte Günther, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,
  - Pfarrer Dr. theol. Reinhard Gaede, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Herne vom 29. Juni 1996:
- Pfarrer Klaus-Peter Röber, Ev. Kirchengemeinde Rauxel, zum Superintendenten,
  - Pfarrer Helmut Schröder, Ev. Kirchengemeinde Baukau, zum Assessor,
  - Pfarrer Rainer Sudbrack, Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
  - Pfarrer Günter Mattner, Ev. Kirchengemeinde Eickel, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 24. Juni 1996:
- Pfarrer Paul-Gerhard Tegeler, Kirchenkreis Lübbecke, zum Superintendenten,
  - Pfarrer Friedrich Wilhelm Hageböke, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, zum Assessor,
  - Pfarrer Friedrich-Wilhelm Feldmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
  - Pfarrer Roland Mettenbrink, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid vom 19. Juni 1996:
- Pfarrer Hans Ulrich Köster, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, zum Superintendenten,
  - Pfarrerin Inge Rethemeier, Ev. Kirchengemeinde Herscheid, zur Assessorin,
- Pfarrer Peter-Wilm Winterhoff, Ev. Kirchengemeinde Valbert, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,
  - Pfarrer Bernd Rosewich, Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, zum 2. Stellvertreter der Assessorin;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 17. Juni 1996:
- Pfarrer Klaus Nottebaum, Kirchenkreis Lünen, zum Superintendenten,
  - Pfarrer Horst Prenzel, Ev. Kirchengemeinde Brambauer, zum Assessor,
  - Pfarrer Heinz Joachim Schulte, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
  - Pfarrer Jürgen Vollmer, Ev. Kirchengemeinde Brambauer, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Münster vom 19./20. Juni 1996:
- Pfarrer Manfred Schleisiek, Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, zum Assessor,
  - Pfarrer Reinhard Witt, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
  - Pfarrer Jan-Christoph Borries, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn vom 14. Juni 1996:
- Pfarrer Dr. theol. Rainer Dinger, Kirchenkreis Paderborn, zum Assessor,
  - Pfarrerin Annette Düpree, Ev. Kirchengemeinde Brakel, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,
  - Pfarrer Herbert Falke, Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg vom 29. Juni 1996:
- Pfarrer Wolfgang Plaga, Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, zum Assessor,
  - Pfarrer Rüdiger Schmale, Ev. Kirchengemeinde Werdohl, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
  - Pfarrer Harald Steinhoff, Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, zum 2. Stellvertreter des Assessors;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 29. Juni 1996:
- Pfarrerin Elke Hadler, Kirchenkreis Recklinghausen, zur Assessorin,
  - Pfarrer Ulrich Lammers, Ev. Kirchengemeinde Waltrop, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,
  - Pfarrer Uwe Heubach, Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, zum 2. Stellvertreter der Assessorin;
- die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 26. Juni 1996:
- Pfarrer Ulrich Weiß, Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, zum Assessor,



- Pfarrer Friedemann Hillnhütter, Ev. Kirchengemeinde Krombach, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Wilhelm Hofius, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Soest vom 19. Juni 1996:

- Pfarrer Peter Sinn, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, zum Assessor,
- Pfarrer Heinz-Hugo Rubart, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Dietrich Woesthoff, Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 17. Juni 1996:

- Pfarrer Rolf Krebs, Ev. Kirchengemeinde Gronau, zum Superintendenten,
- Pfarrer Ernst-Peter Treichel, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Assessor,
- Pfarrer Klaus Hüls, Ev. Kirchengemeinde Dülmen, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Giseler Werschkuhl, Ev. Kirchengemeinde Gemen, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 24. Juni 1996:

- Pfarrer Reinhard Paul, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, zum Assessor,
- Pfarrer Andreas Finke, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrerin Ulrike Wortmann-Rotthoff, Ev. Kirchengemeinde Lengerich, zur 2. Stellvertreterin des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 11./12. Juni 1996:

- Pfarrerin Ursula Goldmann, Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, zur Assessorin,
- Pfarrer Haimo Elliger, Ev. Kirchengemeinde Unna, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,
- Pfarrer Otfried Bisplinghoff, Ev. Kirchengemeinde Dellwig, zum 2. Stellvertreter der Assessorin;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 14./15. Juni 1996:

- Pfarrer Sieghard Driftmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme, zum Assessor,
- Pfarrer Martin Streich, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Ulrich Holtkamp, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter, zum 2. Stellvertreter des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 29. Mai 1996:

- Pfarrer Axel Zaum, Kirchenkreis Wittgenstein, zum Assessor,

- Pfarrer Karl Heinrich Seelbach, Ev. Kirchengemeinde Raumland, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Hans-Ludwig Schönbrodt, Kirchenkreis Wittgenstein, zum 2. Stellvertreter des Assessors.

#### **Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Henning Disselhoff zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Roland Piontek, Brilon, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brilon (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Harald Becker, Ev. Kirchengemeinde Weslarn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (3. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rainer Bergmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Böhnke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Martin Braukmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Cramer-Dörschel zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (10. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Ellermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Fiefstück zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Hartmut Frische, Berlin, zum Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Rüdiger Funke, Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Greth zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastorin im Hilfsdienst Anne Hanhörster zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Hans-Georg Klötzer, Kirchenkreis Vlotho (4. Kreis-pfarrstelle), zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden (5. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer und Superintendent Thomas Küstermann, Ev. Kirchengemeinde Herdecke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Heiner Montanus zum Pfarrer der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen (Pfarrstelle 2.1), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Montanus zur Pfarrerin der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Ohla zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh (7. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Martin Pense zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westhofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Ortwin Pfläging zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Volker Reh zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Rolf zum Pfarrer der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Martin Roth zum Pfarrer der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Schorstein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Büren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Achim Schwarz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Wagner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Roland Wendland zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schale (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Tecklenburg.

#### **Beurlaubt sind:**

Pastor im Hilfsdienst Christoph Dickel, z. Z. im Dienst der Studentenmission in Deutschland (SMD) in Marburg, infolge Berufung als Generalsekretär in den Dienst des CVJM-Westbundes in Wuppertal;

Pastorin im Hilfsdienst Gabriela Hirsch, Iserlohn, gemäß § 2 Absatz 3 HDG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 PFDG.

#### **In den Wartestand versetzt worden sind:**

Pfarrerin Barbara Schneider-Postzich, Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, gemäß § 61 d Absatz 1 PFDG;

Pfarrerin Erika Schweizer, Ev. Kirchengemeinde Nienberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, gemäß § 61 d Absatz 1 PFDG.

#### **Entlassen ist:**

Pfarrer i. W. Dr. theol. Michael Herbst in den Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Hans-Jürgen Bartelheim, Kirchenkreis Gütersloh (7. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1996;

Pfarrerin Maria Elisabeth Brunzema, Kirchenkreis Tecklenburg (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1996;

Pfarrer Gerhard Dedeker, Ev. Kirchengemeinde Werl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Juli 1996;

Pfarrer Karl-Heinz Fischer, Kirchenkreis Gütersloh (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1996;

Pastor Roland Frauenstein, Kirchenkreis Schwelm (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Juli 1996;

Pfarrerin Jutta Heindrich, Ev. Kirchengemeinde Westhofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1996;

Pfarrer Eberhard Jung, Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 1996;

Pfarrer Bernhard Korn, Ev. Kirchengemeinde Wulfen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. August 1996;

Pfarrer Gerhard Lohmann, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (10. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juli 1996;

Pfarrer Tilman Metzger, Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1996;

Pfarrer Otto Meyer, Ev. Studentenfarramt Münster, zum 1. August 1996;

Pfarrer Wolfgang Preuß, Ev. Kirchengemeinde Büren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1996;

Pfarrer Gerhard Reusch, Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 1996;

Oberkirchenrat a. D. Herbert Rösener, Landeskirchenamt, zum 1. September 1996;

Pfarrer und Superintendent Heinrich-Joachim Schiermeyer, Ev. Kirchengemeinde Raumland (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juli 1996;

Pfarrer Martin Schiwy, Kirchenkreis Hamm (7. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1996;

Pfarrer Hans-Joachim Seega, Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. August 1996;

Pfarrer Gerhard Twelsiek, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 1996.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Siegfried Ecke, zuletzt Pfarrer in Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 14. August 1996 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich Koch, zuletzt Pfarrer in Herford-Markus, Kirchenkreis Herford, am 9. August 1996 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter Kotthaus, zuletzt Pfarrer in Mahnen, Kirchenkreis Vlotho, am 13. August 1996 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Kunze, zuletzt Pfarrer in Bad Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, am 24. Juli 1996 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Sander, zuletzt Pfarrer in Hattingen-St. Georg, am 21. August 1996 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Hermann Seewald, zuletzt Pfarrer in Vermold, Kirchenkreis Halle, am 24. Juli 1996 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Friede Oetting, zuletzt Pfarrerin in Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 19. Mai 1996 im Alter von 68 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

a) Die **3. Kreisfarrstelle** des Kirchenkreises Minden (Krankenhausseelsorge). Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Minden zu richten.

b) Die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

3. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrstelle 1.1 Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrstelle 1.2 Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

7. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

7. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen.

#### Ernannt sind:

Herr Thomas Grünekle, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K.

unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 5. 1996.

Frau Rita Hannig-Marohn, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 7. 1996.

Frau Ursula Koch, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 7. 1996.

Herr Studienrat z. A. i. K. Uwe Schäfer, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 4. Juni 1996.

Frau Angela Schmidt, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 6. 1996 an.

#### Berufungen

Jeweils zur Kreiskirchenmusikwartin/zum Kreiskirchenmusikwart berufen worden sind:

– für den Kirchenkreis Bielefeld:

- mit dem Zuständigkeitsbereich Chorleitung – Frau Kantorin Ruth Seiler
- mit dem Zuständigkeitsbereich Orgel – Herr Kantor Joachim Gehrold, für den Bereich der Innenstadt sowie Herr Kantor Martin Schmidt, für den Bereich der äußeren Stadtbezirke,

jeweils mit Wirkung vom 1. Juni 1996;

– für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten: Herr Kantor Alexander Lang, mit Wirkung vom 1. Mai 1996;

– für den Kirchenkreis Recklinghausen: Herr Kantor Stefan Iseke, mit Wirkung vom 1. Juni 1996.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden für die Dauer von fünf Jahren.

Jeweils zum 1. Juli 1996 zum Kreiskirchenmusikwart/zur Kreiskirchenmusikwartin berufen worden sind:

– für den Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kantor Wolfgang Meier-Barth, erneut für die Dauer von fünf Jahren;

– für den Kirchenkreis Hagen: Kantor Manfred Kamp, für die Dauer von fünf Jahren;

– für den Kirchenkreis Soest: Kantorin Christa Kirschbaum, für die Dauer von fünf Jahren.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

### Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Andreas Mroß, Berghofer Schulstraße 18, 44269 Dortmund

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ingrid Böckmann, geb. Scheerer, Sennelagerstraße 20, 33106 Paderborn

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rasmus Baumann, Krawehlstraße 21, 45130 Essen

Claudia Gogol, Dumberger Straße 55, 45289 Essen

Christina Hemmerling, geb. Kruse, Im Wullen 1, 58453 Witten

Barbara Keller, Matthäusstraße 7, 44795 Bochum

Dr. Hans-Dieter Kuntz, Königsallee 134, 44789 Bochum

Axel Lask, Im Berge 4 e, 44879 Bochum

Rüdiger Löwer, Seigertshäuser Straße 2, 34626 Neukirchen

Gesa zu Nieden, Bredenscheider Straße 143, 45527 Hattingen

Jung-Sin Suh, Weiherstraße 17, 44789 Bochum

Gisa Wahrman, Am Leveloh 13 d, 45549 Sprockhövel

Dr. Christoph van Wüllen, Wittener Straße 83, 44789 Bochum

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Chorleiterin) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Urte Viebahn, Annener Berg 6, 58454 Witten

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Daniel Hinz, Ravensberger Straße 29, 32120 Hiddenhausen

Holger Loitz, Avenhof 10, 40882 Ratingen

Bettina Lupp, Königsberger Straße 20, 32049 Herford

Andreas Oelert, Schmiedestraße 2, 32051 Herford

Maria Charlotte Steinmeier, Semmelweg 29, 32257 Bünde

Silvia Viertel, Auf dem Sütten 29, 32584 Löhne

Anastasia Voll, Heeper Holz 5, 33719 Bielefeld

Klaus Walter, Paul-Gerhardt-Straße 49, 32257 Bünde

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Tobias Eickmeyer, Alter Kirchweg 41, 32120 Hiddenhausen

Martin Kasprzyck, Parkstraße 6, 32049 Herford

Matthias Kleimann, August-Bebel-Straße 118, 32257 Bünde

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martina Hamann, Höckerstraße 6, 32052 Herford

Heike Kieckhöfel, Bismarckstraße 5, 32049 Herford

Susanne Konnerth, Veilchenstraße 7, 32049 Herford

Majka Wiechelt, Steinweg 7, 32049 Herford

**Die Abschlußprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APro VFAFK) vom 8. Juli 1982 am 27. und 28. Juni 1996 die folgenden Auszubildenden bestanden:**

Averhage, Anja	Kirchenkreis Hamm
Böbersen, Nicole	KZVK Dortmund
Dobiosch, Liliane	Versorgungskasse Dortmund
Edelmann, Torsten	Kirchenkreis Siegen
Gerdener, Kerstin	Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Gessler, Birgit	Kirchenkreis Lüdenscheid
Gronemeier, Marc	Lippisches Landeskirchenamt
Hurrass, Matthias	Gesamtverband Gelsenkirchen
Jöricke, Katja	Kirchenkreis Siegen
Kugler, Pia	Kirchenkreis Arnsberg
Kupisch, Sabine	Gesamtverband Gelsenkirchen
Lau, Stephanie	Kirchenkreis Recklinghausen
Marohn, Mario	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Menze, Meike	Haus Villigst
Peter, Kerstin	Kirchenkreis Hamm
Pietruck, Christian	Kirchenkreis Hattingen-Witten
Polhöfer, Tina	Gesamtverband Gelsenkirchen
Rogosch, Manuela	Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Rückmann, Jennifer	Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Schmidt, Anja	Gesamtverband Bochum
Steffan, Birgit	Gesamtverband Bochum

Stremming, Martina Kirchenkreis Hattingen-Witten  
 Troppa, Ivonne Kirchenkreis Soest  
 Wiechers, Friederike Verband Brackwede

**Die Zweite Verwaltungsprüfung 1996 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 1. und 2. Juli 1996 bestanden:**

von Brück, Ingrid Ev. Lukaskirchengemeinde Dresden  
 Clemens, Rüdiger KK Hamm  
 Crain, Gisela KK Herne  
 Engelbrecht, Bernd Johannes-Falk-Haus, Herford  
 Gemmecke, Rolf KZVK Dortmund  
 Hauswerth, Birgit VKK Dortmund  
 Holwas, Lars KK Herford  
 Knublauch, Thorsten Gesamtverband Hagen  
 Krause, Wolfgang Päd. Institut, Schwerte  
 Kreuzel, Brigitte VKK Dortmund  
 Kunze, Andreas KK Unna  
 Refäuter, Jochen KK Soest  
 Sauerwein, Thomas KK Unna  
 Szczepaniak, Rolf Gesamtverband Gelsenkirchen  
 Tolk, Michael KK Hamm  
 Tsiatouras, Doris Landeskirchenamt Bielefeld  
 Wehmeyer, Svenja Landeskirchenamt Bielefeld  
 Winterkemper, Christel Versorgungskasse Dortmund  
 Wohlgemuth, Günter VKK Dortmund  
 Zemzycki, Rotraud VKK Dortmund

**Stellenangebote:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)  
 In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer ist zum 1. November 1996 eine

**B-Kirchenmusikerstelle**

zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin aufgrund dienstlicher Versetzung ihres Mannes in eine andere Landeskirche berufen ist.

Wir wünschen uns einen/eine B-Kirchenmusiker/in, der/die mit viel Freude und Geschick die Kirchenmusik in Gottesdienst und Gemeindegarbeit den Menschen nahebringen kann. In die zentrale Arbeit an der Ebbergkirche ist zugleich die Mitverantwortung in der Gesamtgemeinde eingebunden.

Zu den Aufgaben gehören beispielsweise:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- die Vorbereitung und Mitgestaltung der Gottesdienste;
- die Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

- die Leitung und der Ausbau des vorhandenen Instrumentalkreises;
- die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen;
- die Kooperation mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern in der Gesamtgemeinde.

Zur Verfügung stehen:

- eine Kleucker-Orgel (II/18), in der Ebbergkirche;
- ein Flügel und ein Klavier, beide im Gemeindehaus.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich:

- die Kantorei (38 Mitglieder);
- zwei Kinderchöre (jeweils 25 Mitglieder).

Hemer ist eine landschaftlich reizvoll gelegene Stadt (34 000 Einwohner) am Rande des Sauerlandes, nahe dem Ruhrgebiet. Alle Schulformen sind am Ort.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vb bis IVa. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Thomas R. Braun, Parkstr. 20, 58675 Hemer, Tel.: 023 72/109 57, und LKMD Gerolf Jacobi, Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel.: 02 31/54 09 57.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. August 1996 an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, z. H. Herrn Pfarrer Wilhelm Gröne, Parkstr. 3, 58675 Hemer.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus (Paderborn) ist die

**B-Kirchenmusiker/innen-Stelle  
(100 %)**

nach längerer Vakanz baldmöglichst zu besetzen. Die Gemeinde (zwei Bezirke, zwei Kirchen) umfaßt drei Stadtteile Paderborns. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Freude und Interesse an Aufbauarbeit, die/der gern auf Menschen zugeht und offen ist für vertrautes wie modernes Liedgut, alte wie neue Gottesdienstformen. Sie/Er sollte Kirchenmusik als Teil der Gemeindegarbeit verstehen und mit einem jungen Pfarrer kreativ und kooperativ zusammenwirken wollen.

Der Dienst geschieht vornehmlich an der Christuskirche in Schloß Neuhaus. Dort stehen eine Steinmann-Orgel (zwei Manuale/18 Register) sowie ein Klavier zur Verfügung.

Zum Aufgabenfeld gehören:

- das Orgelspiel in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen;
- die Leitung des Posaunenchores, Blockflötenkreises und die Nachwuchsschulung;
- das Singen mit Gemeindeggruppen und das Angebot kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

Sängerinnen und Sänger warten auf den Neubeginn eines Chores, und wir wünschen uns die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Stelle ist verbunden mit dem kreiskirchlichen Auftrag (ca. 20 %) der Betreuung von Posaunen-

chören zur Nachwuchsausbildung und -förderung in benachbarten Gemeinden.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF Vb bis IVa. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis 30 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Pfarrer Michael Schmidt, Hatzfelder Straße 11, 33104 Paderborn, Telefon: 0 52 54 / 24 13.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vermold sucht zum 1. 5. 1997 eine(n)

(B-) Kirchenmusiker/in (100 %),

da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF Vb bis IVa.

Unsere Gemeinde hat ca. 13 000 Gemeindeglieder in 5 Pfarrbezirken. Wir möchten auch in Zukunft ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben pflegen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen einschließlich der Begründungen sowie des Wochengottesdienstes im Altenzentrum;
- die Leitung der Kantorei und des Posaunenchores (einschl. Nachwuchsförderung);
- die Durchführung von Konzerten;
- das Kurrendeblasen an den Adventssonntagen.

Einen besonderen Schwerpunkt der Kirchenmusik in unserer Gemeinde bildet die Blechbläserarbeit. Deshalb wird das Spielen eines Blechblasinstrumentes sowie möglichst die Befähigung zur Bläserchorleitung erwartet.

Wir wünschen uns:

Offenheit für neue Gottesdienstformen und neues geistliches Liedgut. Die Stelle bietet Raum für eigene kirchenmusikalische Konzepte.

An Instrumenten stehen zur Verfügung: in der Petrikerkirche – eine zweimanualige Steinmann-Orgel mit 23 klingenden Stimmen, ein Steinmann-Positiv mit vier klingenden Stimmen und ein Cembalo; im Gemeindezentrum – zwei Klaviere; in den Gemeindezentren der Dörfer und in der Friedhofskapelle – Positive mit drei bzw. vier klingenden Stimmen.

Vermold liegt im Zentrum des Städtedreiecks Bielefeld, Münster, Osnabrück. Alle weiterführenden Schulen (CJD-Gymnasium mit besonderem musikalischem Schwerpunkt) sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenmusikalischen Ausschusses, Superintendent Wilhelm Arning, Münsterstr. 2 a, Tel.: 0 54 23 / 21 93 oder der Landeskirchenmusikwart, LKMD Gerolf Jacobi, Tel.: 02 31 / 54 09 57.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. 9. 1996 an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold, Ravensberger Str. 39, 33775 Vermold.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Kirchenrecht

Andrea Boluminski (Hrsg.): Kirche, Recht und Wissenschaft, Festschrift für Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Dr. Albert Stein zum siebzigsten Geburtstag, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied u. a. 1995, 259 S., geb. 48,- DM.

Die hier anzuzeigende Festschrift ist Albert Stein zum siebzigsten Geburtstag gewidmet. Stein war über 25 Jahre im Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen sowie lange Jahre als Hochschullehrer in Bochum, Bonn, Wien und Heidelberg tätig. Als geschäftsleitender rechtskundiger Oberkirchenrat war er anschließend sechs Jahre leitender Jurist der Ev. Landeskirche in Baden. Neben seinen unterschiedlichen Tätigkeiten veröffentlichte er zahlreiche Beiträge auf dem Gebiet des Kirchen- und Staatskirchenrechts. Sein bekanntestes Werk ist das Lernbuch Evangelisches Kirchenrecht, das bereits in zweiter Auflage erschienen ist.

Das vorliegende Buch gliedert sich nach einem Vorwort in drei Abschnitte: A. Kirche, B. Recht und C. Wissenschaft. Diese Einteilung verdeutlicht, in welchen unterschiedlichen Bereichen der zu Ehrende tätig war. Ein System, nach welchem Kriterien die einzelnen Beiträge den drei genannten Abschnitten zugeordnet worden sind, ist nur schwer erkennbar.

In dieser Anzeige kann nur ein Beitrag ausführlicher beleuchtet werden, ohne daß dadurch auf eine Wertigkeit der anderen Aufsätze geschlossen werden sollte. In dem Beitrag von Hammer über „Rechtserhebliche Wirklichkeit und kirchengeschichtliche Wahrheit. Memorabilia deutscher ev. Kirchengeschichte zwischen 1969 und 1991“ (S. 19–33) befaßt sich der Autor in nachdenklicher Weise damit, daß bis zum Sommer 1990 die Kirchen in Ost und West von ihrem geltenden separaten Verfaßt-Sein in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEKDDR) bei gleichzeitiger „besonderer Verbundenheit“ ausgingen. Hammer ist der Ansicht, daß erst das Gutachten von Heckel über „Die Vereinigung der evangelischen Kirchen in Deutschland“ (jetzt als Monographie in Jus Ecclesiasticum Bd. 40, Tübingen 1990) im Herbst 1990 die Grundlage für eine andere Sicht lieferte und zwar den Rückgriff auf die seit 1969 rechtserheblich nicht veränderte Verfassungslage. Danach bestand die Mitgliedschaft der östlichen Gliedkirchen in der EKD auch nach Gründung des östlichen Kirchenbundes 1969 fort, zumal die EKD-Grundordnung diesbezüglich nie geändert worden war. Die Wiederherstellung der organisatorischen Einheit geschah also durch die Reaktivierung der Mitgliedschaft, was das Vereinigungsgesetz der EKD auch verdeutlicht. Hammer zeigt im nachhinein auf, daß das Scheitern der Bemühungen um die EKD-Grundordnung 1974 im Westen und eine Vereinigte Ev. Kirche im Osten

„vor vermutlich ganz erheblichen rechtlichen Komplikationen bewahrt hat“ (S. 32 f.).

Das Problem von Festschriften ist, daß sie häufig schwerer zugänglich sind als einschlägige Fachzeitschriften. Deshalb werden hier alle Beiträge zumindest genannt, wenn auch nicht ausführlich behandelt. Auf diese Weise kann der Leser ggf. Zugriff nehmen, wenn ein Titel sein besonderes Interesse hervorruft: Eisiger, „Glaubensheiterkeit“, Predigt in Beuggen (Beuggenfest) am 12. 6. 1994; Hofmeister, „Das Gebot, das Leben verheißt“; Wendt, „Otto Friedrich. Kirchenjurist und Kirchenrechtslehrer in der Leitung Ev. Landeskirche in Bade . . .“; Frost, „Die Mitglieder von Landessynoden. Ihre Amtsstellung und ihre rechtliche Einordnung“, Winter, „Das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement ev. Kirchenordnung am Beispiel der Ev. Landeskirche in Baden“, Reingrabner, „Wozu braucht die ev. Kirche ein ‚Recht?‘“, Link, „Typen ev. Kirchenfassungen“, Sebott, „Das Recht der körperlich behinderten Menschen auf Ehe nach dem Gesetzbuch der kath. Kirche“, Boluminski, „Das Recht der religiösen Kindererziehung im Mischehenrecht in der Bundesrepublik Deutschland“, Heckel, „Zur Lehrordnung in der ev. Kirche. Ein Fall“, Lüthi, „Vom Exodusprinzip zu den Gottesknechtliedern . . .“, Theißen, „Geben ist seliger als nehmen“ (Apg 20, 35). Zur Demokratisierung antiker Wohltätermentalität im Urchristentum“, Niederwimmer, „Zenas, der Jurist (Tit 3, 13)“, Schwarz, „Theologische Kirchenrechtslehre in Wien . . .“. Wie aus der Übersicht deutlich wird, decken die Autoren ein weites Feld ab, nicht nur die Lektüre einzelner Beiträge ist interessant, sondern auch die des ganzen Buches.

Dr. A. Schilberg

### Kirchliche Zeitgeschichte

„. . . und über Barmen hinaus“. Studien zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Festschrift für Carsten Nicolaisen zum 4. April 1994. Für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte hrsg. von Joachim Mehlhausen (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen, Bd. 23), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1995, 642 S., geb., 158,- DM.

Der Band enthält eine Fülle interessanter Beiträge – z. B. von Heinz Boberbach: „Pfarrer als Parlamentarier. Evangelische Theologen in der Deutschen Nationalversammlung, im Reichstag und Bundestag 1848–1990“; von Hans Maier: „Christlicher Widerstand im Dritten Reich“; Eberhard Bethge: „Leben im Widerspruch“; Gertraud Grönzinger: „Fürbitte hilft im Kampf. Fürbitte tröstet in der Einsamkeit. Fürbitte erhält die Treue.“ Die Fürbittenlisten der Bekennenden Kirche 1935–1944“; Thomas Martin Schneider: „Kollaboration oder Vermittlung im Dienste des Evangeliums? Zum Verhältnis Friedrich von Bodelschwinghs zum Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten“; Herbert Immenkötter: „Zur ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘ jüdischer Behindertener“; Jens Holger Schjöring: „Nordisches Luthertum zur Zeit des Zweiten Weltkrieges“; Wolf-Dieter Hauschild: „Vom ‚Lutherrat‘ zur VELKD 1945–

1948“; Joachim Mehlhausen: „Die Wahrnehmung von Schuld in der Geschichte. Ein Beitrag über frühe Stimmen in der Schuld Diskussion nach 1945“. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit Karl Barth, August Marahrens, Elisabeth Schwartzhaupt, Hanns Rückert, Kardinal Michael von Faulhaber und Theodor Siegfried. K.-F. W.

### Westfälische Kirchengeschichte

Robert Stupperich: „Westfälische Reformationsgeschichte“. Historischer Überblick und theologische Einordnung (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 9), Luther-Verlag, Bielefeld, 1993, 265 S., geb., 48,- DM.

Der Münsteraner Kirchenhistoriker Robert Stupperich legt eine sehr erwünschte Reformationsgeschichte Westfalens vor. Zwar haben in jüngerer Zeit der Profanhistoriker Wilhelm Kohl eine recht kurze und der katholische Kirchenhistoriker Alois Schröer eine umfangreiche sechsbändige Darstellung gegeben. Man hat aber auf eine Darstellung Stupperichs gewartet.

Nun liegt dieses schöne Alterswerk vor. Stupperich kann auf zahlreiche eigene Arbeiten zurückgreifen; im Literaturverzeichnis dieses Bandes sind allein 42 Titel genannt. Er schreibt in der kurzen Einleitung: „Die reformatorische Bewegung Westfalens war in erster Linie eine theologische und frömmigkeitsgeschichtliche Erscheinung. ‚Reformation‘ wird zwar in neuer Zeit häufig als Zeitbegriff verstanden, also als Synonym für ‚16. Jahrhundert‘. Diese Deutung wird jedoch der Sache nicht voll gerecht. ‚Reformation‘ ist ein biblisch-kirchlicher Begriff, der vor dem 16. Jahrhundert, in diesem Jahrhundert selbst und auch danach verstanden wurde im Sinne von ‚Erneuerung des religiösen Lebens‘. Gerade in der Territorialgeschichte wird es deutlich, daß ‚Reformation‘ nur als Sachbegriff wirklich sinnvoll ist“ (S. 11). In Westfalen hat die reformatorische Bewegung „später als anderwärts begonnen und später aufgehört“. „Da die westfälische Reformation sich im Laufe eines ganzen Jahrhunderts entfaltet und unterschiedlich entwickelt hat, hat sich bisweilen ihr Selbstverständnis nicht wenig verändert . . . Westfalen war in der Reformationszeit kein einheitliches staatliches Hoheitsgebiet, sondern vielfältig gegliederter Lebensraum“ (ebd.). Stupperich berücksichtigt in seiner Darstellung auch die Gebiete Wittgenstein und Siegerland, die im 16. Jahrhundert nicht als eigentliche westfälische Gebiete galten.

Die vorliegende Darstellung zieht die großen Linien aus und verweilt immer wieder bei wichtigen und charakteristischen Details. Eine mit Zuneigung geschriebene Geschichte, der in unserer Kirche viele Leserinnen und Leser zu wünschen sind. Der Band sollte auch in vielen Gemeindebüchereien vorhanden sein.

Er hat zahlreiche Anmerkungen, ein Literaturverzeichnis, Regententafeln, ein Personen- und ein Ortsregister sowie eine Karte des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises 1560. K.-F. W.

**1 D 21098 B**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---